

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Da sich seit dem letzten Jahresbericht in der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien sowohl personelle als auch strukturelle Veränderungen ergeben haben, wollen wir im vorliegenden Bericht auch auf diese neue Situation eingehen.

Die bisherige Jugendanwältin Frau Dr. Marion Gebhart wurde ab 1. Juli 1999 von der neu bestellten Jugendanwältin Frau DSA Monika Pinterits abgelöst.

Dr. Anton Schmid wurde wieder als Jugendanwalt bestätigt. Bereits mit April 1999 löste Frau DSA Cornelia Stangl als neue Sozialarbeiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft Frau DSA Ursula Kreiter ab.

Das Team seit 1. Juli 1999:

DSA Monika Pinterits – Kinder- und Jugendanwältin

Dr. Anton Schmid – Kinder- und Jugendanwalt

DSA Cornelia Stangl – Sozialarbeiterin

SozPäd Peter Wanke – Psychotherapeut

Christine Hartl – Sekretariat

Eva Schuster – Sekretariat

Mit 1. Juli wurde die *SOFHI* – die Soforthilfe für minderjährige Gewaltopfer – in der Kinder- und Jugendanwaltschaft installiert. Der Psychotherapeut und Sozialpädagoge Peter Wanke hat als neuer Mitarbeiter der Kinder- und Jugendanwaltschaft den Aufbau und die Betreuung dieser Stelle übernommen.

Zusammenfassung der Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Wiener Jugendschutzbestimmungen (Koordination Kinder- und Jugendanwaltschaft)

Einleitende Bemerkungen

Das geltende Wiener Jugendschutzgesetz stammt aus dem Jahr 1985 und wurde seither nicht mehr geändert. Die Kinder und Jugendlichen, die für dieses Gesetz „Modell gestanden haben“, sind mittlerweile fast alle erwachsen, aber auch sonst ist mehr passiert, als dass nur 13 Jahre vergangen wären.

So hat sich auch das Selbstverständnis der Kinder und Jugendlichen geändert. Es gibt nur mehr sehr wenige, die sich nicht darüber empören, bis zum 14. Geburtstag noch „Kinder“ zu sein, denn das sind sie nach eigenem Dafürhalten höchstens bis 10 oder 12. Dementsprechend wollen sie auch mehr Eigenverantwortung bzw. Schutz und Reglementierung eher für die Jüngeren.

Und dann gibt's da noch die Eltern, Geschäftsleute, Behörden, Gastwirte etc., die gern noch einiges mehr (oder auch weniger) hätten.

Eines hätten alle gerne, nur ist es vorerst nicht zu realisieren: einheitliche Jugendschutzbestimmungen quer durch Österreich. Zwar sind vor kurzem die Jugendschutzgesetze einiger Bundesländer geändert worden, aber so wie bisher bleibt jedes Bundesland für sich, wenn auch mit Seitenblicken auf die Inhalte der anderen Gesetze und Entwürfe. Einigkeit besteht zumindest in der Einschätzung, dass es Zeit für Neuerungen ist.

Der Arbeitskreis

Im Mai 1998 wurde die Kinder- und Jugendanwaltschaft von Frau Vizebürgermeisterin Grete Laska mit der Leitung eines Arbeitskreises zur Erhebung eines Reformbedarfes des Wiener Jugendschutzgesetzes 1985 betraut.

In der Folge wurden in den Arbeitskreis folgende Dienststellen, Personen und Institutionen eingeladen: MA 11, MA 13, MA 57, MA 7 (hat nicht teilgenommen), Verein Wiener Jugendzentren, Frau LABg Sonja Wehsely, Bundespolizeidirektion Wien – Jugendpolizei, Wiener Jugendgerichtshof.

Der Arbeitskreis traf sich 5-mal.

An Materialien wurden der Diskussion neben dem geltenden Gesetzestext die neuen Jugendschutzgesetze von Kärnten und Steiermark und der Salzburger Entwurf zugrunde gelegt. Der Vorarlberger Entwurf lag erst in der letzten Sitzung vor und konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalte und Ergebnisse

Bei den Diskussionen im Arbeitskreis wurden für eine als sinnvoll erachtete Reform des Gesetzes folgende „Säulen“ als maßgeblich erarbeitet:

- stärkere Betonung der Verantwortlichkeit der Adressaten des Gesetzes:
Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte, (sonstige) Erwachsene
- stärkere Splitterung der Altersgruppen (vier statt zwei)
- begriffliche Modernisierung, zeitgemäße Beispiele
- Vorrang von pädagogischen Maßnahmen statt Strafen bei Jugendlichen
- Information über die Inhalte des Gesetzes

Eine umfassende Zielbestimmung eines novellierten Gesetzes könnte in Anlehnung an das neue Steirische Jugendschutzgesetz formuliert werden, in dem Verantwortlichkeit der Adressaten und Schutzzinhalte klar definiert sind:

„Ziel des Jugendschutzes ist es,

- die Jugend in ihrer Fähigkeit, Eigenverantwortung wahrzunehmen, zu fördern und zu unterstützen
- Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsverantwortung zu bestärken
- die Erwachsenen auf ihre Mitverantwortung hin anzusprechen
- die Jugend vor Gefahren und Einflüssen zu schützen, die sich nachteilig auf die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung auswirken.“

Ausgehend von dieser Definition wurde in einzelnen Bestimmungen die (Eigen)Verantwortlichkeit der einzelnen Adressatengruppen entsprechend betont. So wurde die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen in Verbindung mit einer weiter gehenden Staffelung von Altersgruppen erweitert, vor allem im Hinblick auf den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (§ 7), beim Besuch von Veranstaltungen verschiedenster Art (§§ 8–10, 12), Aufenthalt in Gaststätten, Übernachtung in Hotels etc. (§ 14). Lediglich hinsichtlich des bisher nicht geregelten Autostops erschien eine Beschränkung notwendig (Schutz vor allem von Mädchen). Im Hinblick auf die zunehmende Brutalisierung diverser Sportarten (u. a. Fußball) könnten aber auch nach Ansicht einiger TeilnehmerInnen im Zuge legislativer Arbeiten weitere Einschränkungen analog zu § 12 überlegt werden.

Hinsichtlich der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollte betont werden, dass primär sie für die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen für die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder und Jugendlichen zu sorgen und dabei auch die nach dem Entwicklungsstand im Einzelfall notwendigen Einschränkungen zu treffen haben. Erziehungsberechtigte sollen aber auch befugt sein, ein bestimmtes Verhalten von Kindern und Jugendlichen außerhalb der in den §§ 8–10 und 14 gezogenen Grenzen zu billigen, wenn dadurch keine Entwicklungsgefährdungen gegeben erscheinen. Bei Aktivitäten im organisierten Jugendfreizeitbereich sollten als Begleitpersonen auch in der außerschulischen Jugendarbeit tätige Personen über 16 Jahren in Frage kommen, wenn ihnen die Aufsicht von einer verantwortlichen erwachsenen Person einer Einrichtung/Organisation anvertraut wurde.

Die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Veranstalter sollte jedenfalls verschärft werden, bis hin zu empfindlicheren Sanktionen. Vor allem sollten für Alkohol und Tabakwaren ausdrückliche Abgabeverbote an Kinder und Jugendliche vorgesehen werden, wenn die nach dem Alter der Minderjährigen verbotenen Genussmittel für den persönlichen Gebrauch bestimmt wären. Hinsichtlich jugendgefährdender Gegenstände sollten das Anbieten, Vorführen, Weitergeben und Zugänglichmachen verboten werden. Auch sollten die Unternehmer verpflichtet werden, durch geeignete Vorkehrungen Kinder und Jugendliche vom Zugang zu solchen Gegenständen auszuschließen. Hinsichtlich des Nachweises, dass für eine Einhaltung von Jugendschutzbestimmung durch Kinder und Jugendliche im jeweiligen Betrieb oder bei einer Veranstaltung Sorge getragen wurde, sollte eine Umkehr der Beweislast vorgesehen werden.

Zu der bereits angesprochenen Altersstaffelung für einen Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten ohne Begleitperson oder speziell rechtfertigendem Grund wurde vorgeschlagen, für Personen

- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eine „Ausgehzeit“ zwischen 5 und 21 Uhr,
- vom vollendeten 12. bis 14. Lebensjahr zwischen 5 und 22 oder 23 Uhr,
- vom vollendeten 14. bis 16. Lebensjahr zwischen 5 und 24 oder 1 Uhr und
- ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zwischen 5 und 2 Uhr vorzusehen.

Diese Staffelung würde sowohl dem geänderten Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen als auch deren Schutzbedürfnis Rechnung tragen.

Im Sinne einer Vereinheitlichung sollte diese Altersstaffelung auch auf die in den §§ 8, 9 Abs. 3 und 10 sowie 14 Abs. 2 und 3 geregelten Materien angewendet werden.

Neue Trends im Freizeitbereich wurden insbesondere bei der Definition von Begriffen wie „öffentliche Veranstaltung“, „Tanzveranstaltung“ etc. berücksichtigt, wobei auch aktuelle Beispiele gewählt wurden.

Der Begriff der „jugendgefährdenden Gegenstände“ wurde auf „Medien, Gegenstände und Dienstleistungen“ (z. B. Telefonsex) ausgeweitet.

Die Bestimmungen des Gesetzes sollten möglichst positiv formuliert werden, etwa „der Aufenthalt ... ist zwischen 5 und/... Uhr erlaubt“ statt „der Aufenthalt ... ist zwischen ... Uhr und 5 Uhr verboten“. Bei den Sanktionen sollte zwischen Strafbestimmungen für volljährige Personen und Folgen für Jugendliche differenziert werden.

Bei Jugendlichen sollte ein zweistufiges Verfahren vorgesehen werden.

In der ersten Stufe sollten die Organe der BPD Wien die Möglichkeit haben, entweder

- abzumahnend oder
- Anzeige zu erstatten oder
- kurzfristig ein Beratungsgespräch zur Normverdeutlichung anzusetzen (Vorschlag des Vertreters der BPD Wien). In der Folge könnte die Angelegenheit als erledigt angesehen oder Anzeige erstattet werden.

Nach Einlangen einer Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt sollten

- pädagogische Maßnahmen (wie auch im JGG vorgesehen) oder (bzw. beim Scheitern oder einer Verweigerung dieser Maßnahmen)
- Geldstrafen zum Tragen kommen.

Empfehlenswert wäre es, mit der Umsetzung der pädagogischen Maßnahme eine eigene Einrichtung zu betrauen.

Zur Feststellung des zu erwartenden Aufwands wurde an den Magistratischen Bezirksämtern eine Erhebung über die Zahl der 1997 durchgeführten Strafverfahren nach dem Wiener Jugendschutzgesetz 1985 durchgeführt. Danach gab es 232 Verfahren, von denen 92 eingestellt wurden. In 120 Fällen wurden jeweils Geldstrafen verhängt, davon 48 gegen Jugendliche und 72 gegen Erwachsene. In 20 Fällen wurden Ermahnungen ausgesprochen, 16 davon gegenüber Jugendlichen, 4 gegenüber Erwachsenen (3 gegenüber Erziehungsberechtigten, 1 gegenüber einem Unternehmer). Die Strafverfahren gegen Jugendliche betrafen vor allem Übertretungen der §§ 7 Abs. 2 (21 Verfahren), 16 (11 Verfahren) und 18 (24 Verfahren). Die Sanktionen reichten von Ermahnungen bis zu Geldstrafen von ATS 1.000, meist betrug die Höhe der Geldstrafen ATS 200 (dzt. gesetzliche Obergrenze ATS 3.000). Die Strafverfahren gegen Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen (24 Verfahren) betrafen vor allem den § 7, wobei die Sanktionen von Ermahnungen bis zu Geldstrafen von ATS 3.000 reichten, meist wurden Strafen von ATS 2.000 verhängt (dzt. gesetzliche Obergrenze ATS 10.000).

Bei den Strafverfahren gegen UnternehmerInnen war meist keine Zuordnung zu einzelnen Gesetzesbestimmungen möglich. Abgesehen von einer Ermahnung wurden Geldstrafen bis zu ATS 7.500 verhängt, wobei diese „Höchststrafen“ wegen Übertretungen der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 verhängt wurden. Die Absicht der Erzielung eines Gewinnes aus der Übertretung wurde so gut wie nie berücksichtigt, der derzeitige Strafrahmen von bis zu ATS 100.000 bei weitem nicht ausgeschöpft.

Ein immer wieder festgestelltes Problem ist das der unzureichenden Bekanntheit des Wiener Jugendschutzgesetzes und seiner Inhalte bei Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen.

Dem sollte durch regelmäßige Information von SchülerInnen ab der 4. Schulstufe und der Information von Erwachsenen (Elternabende, Broschüren) begegnet werden.

Harmonisierung der Jugend(schutz)gesetze in Österreich

Selbstverständlich wäre ein solcher Harmonisierungsbedarf gegeben. Diesbezüglich werden auch wieder Anstrengungen unternommen, die Bundesländer zu einer gemeinsamen Vorgangsweise zu gewinnen. Es ist jedoch zu vermuten, dass diese Causa noch etwas längere Zeit dauern wird, da eine solche Harmonisierung schwer mit den anderen Bundesländern zu akkordieren ist. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien spricht sich für eine Zielvorgabe etwa bis zum Jahr 2005 aus, ab der eine gemeinsame Regelung in Kraft treten sollte.

Kinderfreundliche Warteräume in Amtshäusern

Laut Statistik lebten im Jahre 1997 in der Stadt Wien 97.279 Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren und 140.187 Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahren. Das entspricht 14,75 % der Wiener Gesamtbevölkerung von 1.609.631 EinwohnerInnen. Dieser Prozentsatz ist ein nicht zu vernachlässigender Teil der Wiener Bevölkerung und soll in keiner Weise übergangen werden. Vor allem in der Stadtplanung und in der damit verbundenen Planung von öffentlichen Einrichtungen muss unbedingt auf Kinder Rücksicht genommen werden.

Während man in Schulen und Kindergärten erfreulicherweise dazu übergeht, den Wünschen und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, werden andere öffentliche Bereiche bis dato vernachlässigt. Wir beauftragten daher das Pädagogische Zentrum, die Wiener Ämter auf ihre Kinderfreundlichkeit stichprobenartig zu untersuchen und Vorschläge für Verbesserungen zu erstellen.

Zweck der Untersuchung

Amtswege sind nicht zu umgehen!

Meistens ist ein Besuch eines Amtes mit langen Wartezeiten verbunden: „Stellen Sie sich vor, Sie sind Mutter von zwei Kindern, eines im Kinderwagen, das andere an der Hand, und sie müssen ihre Amtswege erledigen...“

Der Amtsweg soll für Mutter und/oder Vater und Kinder möglichst unproblematisch und einfach sein. Zu überwindende Hindernisse bis zur Erreichung des jeweiligen Amtes dürfen keine Erschwernisse für sie bedeuten.

Wartemöglichkeiten sollen durch entsprechende Gestaltung und optimalen Zustand die Wartezeit erträglicher machen. Auf Kinder ist hier im Besonderen Rücksicht zu nehmen. Freundlichkeit, Helligkeit und Sauberkeit der Wartemöglichkeit sind für den Besuch eines Amtes mit Kindern sehr wichtig. Zusätzlich können kinderspezifische Einrichtungen wie Spielecken oder Beschäftigungsmöglichkeiten den Aufenthalt in einem Amt für Mütter und Kinder angenehmer machen. Hier ist vor allem auf den Bewegungsdrang der Kinder und auf eine möglichst stressfreie Überbrückung der Wartezeit Rücksicht zu nehmen.

Der Amtsweg soll kein notwendiges Übel sein, sondern ein kinderfreundliches Angebot umfassen, das Müttern und Kindern den Besuch eines Amtes so akzeptabel wie möglich macht.

Folgende Punkte sollten geklärt werden:

- Untersuchung des „Ist-Zustands“ am Beispiel von ausgewählten Wiener Ämtern
- Interpretation der Ergebnisse und infolgedessen die Formulierung von realisierbaren Mindeststandards
- Betrachtung der zusätzlichen kinderfreundlichen und -gerechten Einrichtungen (Kinderecken, Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten)
- Vorschläge und Ideen zur Realisierung des Mindeststandards und mindestens einer kinderspezifischen Einrichtung

Ausgangssituation und Darstellung der Untersuchung

Um den derzeitigen Zustand der Wiener Ämter in punkto Kinderfreundlichkeit zu überprüfen, wurde ein Fragenkatalog zusammengestellt. Dieser umfasst **8 Hauptfragen** (mit ja oder nein zu beantworten) und **4 Nebenfragen** (individuelle Antworten möglich), die einerseits den Zugang zu den einzelnen Ämtern und andererseits den Zustand und die Gestaltung der Wartemöglichkeiten zum Gegenstand haben.

Es wurden 13 Ämter in fünf verschiedenen Amtshäusern überprüft.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Zugang zu den einzelnen Ämtern, Beschilderung

Gestützt durch die Auswertung des Fragenkatalogs konnte festgestellt werden, dass durchwegs gute Zugangsmöglichkeiten zu den einzelnen Ämtern vorhanden sind. Diese sind darauf abgestimmt, Menschen mit Behinderungen einen leichten Zugang zu den Ämtern zu ermöglichen. Es gibt keine Schilder für Mütter mit Kinderwagen o. ä.

Diese Beschilderung war nur in einem Amtsgebäude mangelhaft, was aber mit der teilweise noch nicht abgeschlossenen Renovierung des Gebäudes zusammenhängen könnte.

Toiletten

Die Toiletten sind fast durchwegs leicht zu finden (teilweise im Warteraum integriert). In einem Gebäude konnten die Toiletten nicht gefunden werden.

Wartemöglichkeiten, Gestaltung

Bei 38,5 % der untersuchten Ämter wurden gravierende Mängel in den Wartezonen festgestellt. Es existiert zwar immer ein zum jeweiligen Amt gehöriger Wartebereich, wobei zwischen 10 Wartezimmern, 2 Wartemöglichkeiten am Gang mit Tischen und Stühlen und einem im Großraumbüro integrierten Wartebereich unterschieden wird. Der Zustand variiert von Amt zu Amt sehr stark. 5 von 13 Wartebereichen vermitteln einen freundlichen Eindruck, wobei dies bei einem Amt mit der offensichtlichen Renovierung einhergeht und nichts mit einer beabsichtigten freundlichen Gestaltung zu tun hat.

Ein positives Beispiel für eine gute innenarchitektonische Planung ist eine im Großraumbüro integrierte Wartemöglichkeit. Der Umstand, dass sich Wartemöglichkeit und Büros im gleichen Raum befinden und die sich dadurch ergebene Weite, Helligkeit und Offenheit schaffen eine durchwegs freundliche Atmosphäre.

Die anderen Wartemöglichkeiten vermitteln einen durchwegs schlechten und fast abstoßenden Eindruck. Die aufzuzeigenden Mängel reichen von starker Abnutzung der Wartemöglichkeiten (vergilbter, schmutziger Anstrich; stark abgenutzte Möbel etc.) über mangelnde Hygiene (schmutziger Boden und Möbel) bis zum fast vollständigen Fehlen jeglicher gestalterischen Note. Lieblos aufgehängte Info-Poster waren oft der einzige Versuch, die Wartemöglichkeit zu gestalten. Die Luft ist schlecht, da teilweise das Rauchverbot nicht eingehalten wird bzw. kaum gelüftet wird.

Wickeltisch

Nur in zwei von dreizehn Ämtern war ein Wickeltisch zu finden, meist weist ein Hinweisschild zu der sich im Amt für Jugend und Familie befindlichen Wickelmöglichkeit.

Spielbereich, Ausstattung, Zustand

Nur in 4 von 13 Fällen ist ein eigener Spielbereich und/oder verschiedene Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wartemöglichkeit integriert. Es gibt allerdings große Qualitätsunterschiede. Während die Spielbereiche in den Ämtern für Jugend und Familie freundlich gestaltet sind und die Ausstattung sich oft in gutem und sauberem Zustand befinden (Rutschen, Kinderzelt, Kriechtunnel und Spielzeug/Kinderbücher auf Anfrage), ist der Zustand der Kinderecke (wenn vorhanden) in anderen Ämtern kaum zufrieden stellend (schmutzige Kindermöbel; unbrauchbares, da kaputtes Spielzeug, Dunkelheit im Bereich der Kinderecke).

Folgen, Ideen und Verbesserungsvorschläge

Aufgrund dieser Untersuchung hat sich herausgestellt, dass der Zugang zu den Ämtern für Mütter mit Kindern, Kinderwagen etc. bis auf einige Ausnahmen entsprechend ist.

Punkto Wartemöglichkeiten und Spielecken müssen die Mängel dringend behoben werden.

Einen Warteraum hell und freundlich zu gestalten erfordert nicht allzu viel Aufwand und keine enormen finanziellen Mittel. Schon ein simpler heller Anstrich vermittelt angenehmere Gefühle. Wenn nicht genügend Fenster vorhanden sind, kann durch eine geeignete Platzierung von Lichtquellen ein Raum heller und freundlicher wirken.

Um die Atmosphäre zu verbessern, sollen die Wartemöglichkeiten mit Bildern und Pflanzen gestaltet werden. Werden Info-Poster aufgehängt, sollen diese übersichtlich und ordentlich angebracht werden sowie aktuell sein.

Der Grad der Sauberkeit der Ämter bzw. der Wartemöglichkeiten muss durch regelmäßige und gründliche Reinigung erhöht werden.

Die Überprüfung und Instandhaltung der Einrichtung gehört ebenfalls zu den erforderlichen Maßnahmen, um vorzeitigen Verfallserscheinungen entgegenzuwirken.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen führt zur Schaffung eines **Mindeststandards**, dessen Erreichung und Erhaltung in allen Wiener Ämtern Ziel sein muss:

- einfacher Zugang zu den Amtsräumen
- einfacher Zugang zu den Toiletten
- helles, freundliches und sauberes Wartezimmer

Zusätzliche Einrichtungen wie eigene Spielbereiche für Kinder, Spiel- bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen kurzfristig zum Mindeststandard zählen.

Ein positives Beispiel sind die in der Untersuchung behandelten Ämter für Jugend und Familie, wo jedes auf seine Art den Zielvorstellungen entspricht. Hier muss, um den Standard zu halten, darauf geachtet werden, dass der Zustand der Spielbereiche bzw. der Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten regelmäßig geprüft wird und auch sauber gehalten werden.

Zur **Realisierung** einer optimal kindgerechten Gestaltung der Wiener Ämter werden folgende Vorschläge gemacht:

- Mütter/Väter und Kinder vor Ort befragen:

Fragedimension:

Wie oft besuchen Sie Ämter?

Welchen Eindruck haben Sie von den Ämtern?

Welche Einrichtungen erachten Sie als notwendig?

Was würden Sie sich wünschen etc.?

- Aufträge für Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Schaukelpferde, Rutschen etc.) soweit möglich an sozioökonomische Einrichtungen vergeben.
- Schulungen für MitarbeiterInnen der Ämter, um
 - die Kommunikation zwischen KlientInnen und BeamtInnen zu verbessern
 - Verständnis für Mütter mit Kindern zu erhöhen
 - Problemsituationen, die sich mit Kindern ergeben, gut lösen zu können

Einige Erfahrungen aus der Untersuchung

- Werden ein Kinderbereich bzw. Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, muss eine entsprechende Pflege, Überprüfung und Wartung gewährleistet werden. Kaputtes und schmutziges Spielzeug ist kontraproduktiv.
- Nach Auskunft einiger MitarbeiterInnen der Ämter kommt es im Laufe der Zeit zu einer Dezimierung des Spiel- und Beschäftigungsmaterials. Um dem entgegenzuwirken, sollte Spiel- und Beschäftigungsmaterial auf Anfrage bei den MitarbeiterInnen des Amtes auszuleihen sein.
- Saubere und helle Räume beeinflussen das Verhalten von Wartenden. Mit der Bitte an die BenützerInnen der Wartemöglichkeiten und zusätzlicher Einrichtungen, diese auch für andere sauber und in gutem Zustand zu hinterlassen, kann dem vorzeitigen Qualitätsverlust derselben entgegengewirkt werden.

Wie geht es weiter?

In Anschluss an die Untersuchung fand ein positives Gespräch mit Herrn Magistratsdirektor Dr. Theimer statt, der uns seine Unterstützung zusagte, die Situation zu verbessern.

Er beauftragte die MD-Amtsraumlenkung mit der Umsetzung von Strategien.

Als erster Schritt wird eine breitangelegte Erhebung aller Wartebereiche in Altbauten durchgeführt, um anschließend eine Sanierung vornehmen zu können.

Bei Neubauten werden – so versicherte man uns – bereits die notwendigen Standards berücksichtigt.

Es ist uns bewusst, dass dieser Prozess der Umgestaltung ein langer sein wird, aber im Zuge von Renovierungen, Umbauten sowie nachträglichen Verbesserungen ist zu hoffen, dass Kinder und Eltern ihre Amtsbesuche in einiger Zukunft mit weniger Tristesse erleben werden.

Reisen mit Kindern – Der wahre Urlaubsluxus

Die Zahl der „klassischen“ Familien (2 Elternteile und Kind(er)) nimmt kontinuierlich ab, jene der Teilfamilien (1 Elternteil und Kind(er)) nimmt zu. So gab es 1986 in Österreich 822.200 „klassische“ Familien mit Kindern und 113.300 Teilfamilien, 1997 waren es 740.000 „klassische“ Familien und 122.800 Teilfamilien. Dieser Trend ist mittlerweile allgemein bekannt, zeigt aber u. a. wenig Auswirkungen im Hinblick auf Urlaubsangebote für Teilfamilien.

Mikrozensus Jahresergebnisse 1986 und 1997

1986: 822.200 Familien mit Kindern, davon 435.800 mit 1 Kind, 287.000 mit 2 Kindern. 113.300 Teilfamilien mit Kindern, davon 86.000 mit 1 Kind, 21.700 mit 2 Kindern.

1997: 740.000 Familien mit Kindern, davon 366.000 mit 1 Kind, 290.000 mit 2 Kindern. 122.800 Teilfamilien mit Kindern, davon 86.500 mit 1 Kind, 30.800 mit 2 Kindern.

Zumindest lassen sich beim Blättern in den Katalogen diverser ReiseveranstalterInnen auf den ersten Blick kaum günstige Destinationen für Singles mit Kind(ern) ausmachen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat daher eine Studie beim „Pädagogischen Zentrum“ in Auftrag gegeben, in der – bezogen auf Reiseziele in Kreta, Mallorca und Österreich – die Prospektangebote verschiedener Reiseveranstalter für so genannte „klassische“ und Teilfamilien verglichen werden sollten.

Die Studie untersuchte bei 5 Veranstaltern Angebote für Reisende mit Kindern.

Folgende Kriterien wurden festgelegt:

- 2 Wochen in der Hauptsaison Sommer
- Hotelzimmer
- Halbpension
- Jeweils Kreta und Mallorca bzw. Österreich

Folgende Veranstalter wurden ausgewählt:

- Billa
- Kinderhotels Österreich
- Neckermann
- Touropa
- Tui

Familienzimmer wurden nicht berücksichtigt, da sie nicht generell angeboten werden und über ihre Qualität zu diskutieren ist und meist eine Belegung mit 2 Erwachsenen vorgeschrieben ist.

Ergebnisse

- Generell stellten wir fest, dass Einzelreisende im Verhältnis immer mehr bezahlen als zwei miteinander reisende Erwachsene.
- Wenige Veranstalter geben zwar den Kindern die idente Ermäßigung wie bei 2 Erwachsenen, jedoch zahlt der einzelreisende Erwachsene dann Einbettzuschlag oder den Preis für ein Doppelzimmer mit Einzelbelegung, und dies ist im Verhältnis wieder teurer. Nur ein Veranstalter macht darauf aufmerksam, dass Erwachsenenbelegung billiger sein kann als Kinderermäßigung.
- Angaben, wie „Kinder zahlen nach Zentimetern“, erscheinen äußerst unseriös und erwecken den Eindruck, die Kinder verzwingen zu müssen, um günstig reisen zu können.
- Sehr verwirrend sind Kinderpauschale und Kinderpreis als unterschiedliches Berechnungsmerkmal bei ein und demselben Veranstalter. Oft entsteht auch durch die Beschreibung der Eindruck, dass die weniger qualitätsvollen Zimmer als Zimmer mit und für Kinder zu Ermäßigungspreisen angeboten werden.
- Nach wie vor ist es kaum vorgesehen, dass Kinder nur mit einem Elternteil, einer/m AlleinerzieherIn oder einem Großelternteil auf Urlaub fahren.
- Für Einzelreisende mit Kindern, die vergleichsweise zu zwei Erwachsenen ja auch nur einen Verdienst beisteuern, kommt der Urlaub bei nur einem Kind im Verhältnis um durchschnittlich 30 % teurer, das zweite Kind kommt vergleichsweise bereits um 42 % teurer.

Die Ergebnisse kurz zusammengefasst:

1 Erwachsener mit 2 Kindern ist teurer (!) als 2 Erwachsene mit 1 Kind

1 E + 1 K 26.654

1 E + 2 K 37.489

2 E + 1 K 35.571

2 E + 2 K 43.199

Allein reisen mit Kindern ist teurer als mit Partner/in

2 E zahlen für 1 K 8.015

1 E zahlt für 1 K 10.462

Auch pro Person zahlen Alleinreisende mehr

1 E + 1 K 26.654, eine Person 13.327

2 E + 1 K 35.571, eine Person 11.876

1 E + 2 K 37.489, eine Person 12.496

2 E + 2 K 43.199, eine Person 10.799

Ein zweites Kind ist noch teurer

1 E + 1 K ist um 30 % teurer als 2 E + 1 K

1 E + 2 K ist um 45 % teurer als 2 E + 2 K

Aufgrund der Veröffentlichung unserer Ergebnisse und der Berichterstattung darüber wurde uns von Seiten der Reiseveranstalter angedroht, dass diese Ergebnisse vor Gericht angefochten werden. Bis Ende Juli 1999 ist uns jedoch diesbezüglich nichts bekannt geworden. Leider hat aber auch niemand eingestanden, dass diese Ergebnisse als massiv kinderfeindlich zu qualifizieren sind und Besserung gelobt. Die Kinder und Jugendanwaltschaft Wien wird den Markt weiter beobachten.

UN-Kinderrechtskonvention – Stellungnahme des Genfer Ausschusses für Kinderrechte

Der UN-Kinderrechteausschuss in Genf hat in seiner 20. Tagung über den (alle Signatarstaaten verpflichtenden) Bericht zur Situation der Kinderrechte aus Österreich eine Stellungnahme abgegeben.

Allgemein ist natürlich festzuhalten, dass in Österreich im Vergleich zu vielen anderen Staaten dieser Welt die Situation der Kinderrechte weit fortgeschritten ist. Das ist auch durch lobende Erwähnungen des Ausschusses zu erkennen.

Aber auch in Österreich sind eine Menge an Faktoren festgestellt worden, die den Intentionen der Konvention nicht gerecht werden, und Österreich wurde von der Genfer Kommission aufgefordert, diese Benachteiligungen zu beseitigen.

Im Folgenden werden einige Ausschnitte der abschließenden Stellungnahme des Ausschusses wiedergegeben, die nach unserer Ansicht von Bedeutung sind.

Die Textstellen sind wörtlich wiedergegeben, die Kommentare in Klammern stammen von der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Ausschuss für die Rechte des Kindes – 20. Tagung Abschließende Stellungnahme – Österreich

Positive Aspekte

3. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seine Untersagung aller Formen körperlicher Züchtigung aufgrund seines 1989 erlassenen Verbots „jeder Art **physischer oder psychischer Misshandlung** von Kindern als Erziehungsmittel“ (vgl. CRC/C/11Add.14. Abs. 256). Er weist auch auf die zusätzlichen Bemühungen zur Erhöhung des Schutzes von Kindern vor Misshandlung hin einschließlich des Beschlusses einer umfassenden Liste von „Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie und der Gesellschaft“ sowie eines „Aktionsplans gegen Kindesmisshandlung und gegen Kinderpornographie im Internet“. Der Ausschuss verweist darauf, dass im August 1998 auf Vorschlag der österreichischen Präsidentschaft eine Resolution des European Union Council on Youth Participation verabschiedet wurde.
4. Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung des Systems der **Kinder- und Jugendanwaltschaften** in jedem der neun Bundesländer sowie auf Bundesebene.
6. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung von Gesetzen zur Einrichtung einer extraterritorialen Zuständigkeit für Staatsangehörige des Vertragsstaates, die in die **sexuelle Ausbeutung** von Kindern verwickelt sind.

Wichtigste Besorgnis erregende Themenbereiche sowie Empfehlungen des Ausschusses

7. Der Vertragsstaat hält zwei Vorbehalte hinsichtlich der Artikel 13 und 15 sowie des Artikels 17 des Übereinkommens aufrecht. Der Ausschuss nimmt das Bestreben des Vertragsstaates zur Kenntnis, seine Vorbehalte im Lichte der Wiener Erklärung und des Aktionsplans aus dem Jahr 1993 auf eine Zurückziehung hin zu überprüfen. (Diese Vorbehalte Österreichs betreffen den freien Zugang zu **Information, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**. Österreich argumentiert, dass im Sinne des Schutzes der Kinder auch Eingriffe in diese Rechte notwendig sind. Jedoch erscheint dieser Vorbehalt nicht zielführend, da andere Kinderrechtskonvention-Bestimmungen bessere Regelungen zum Schutz der Kinder auf nationaler Ebene ausdrücklich empfehlen.)
8. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass das bundesstaatliche System im Vertragsstaat den Bundesbehörden bei ihrem Bemühen, die Bestimmungen des Übereinkommens umzusetzen und gleichzeitig den Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 2 zu gewährleisten, gelegentlich Schwierigkeiten bereitet. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dringlich auf sicherzustellen, dass die bestehenden Koordinationsmechanismen und das Vertrauen auf die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze voll ausgenutzt werden, um Kinder vor jeder Ungleichheit in den Bereichen vollständig zu schützen, die in die „**ausschließliche Zuständigkeit**“ der Bundesländer fallen. (In diesem und anderen Punkten [8, 9, 10] wird die Länderverantwortlichkeit für viele Jugendfragen in Österreich kritisiert, ein Punkt, der sicherlich diskussionswürdig erscheint.)
11. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in letzter Zeit **ergriffene Haushaltssparmaßnahmen** sich stark auf Kinder ausgewirkt haben und besonders die wehrloseren und benachteiligteren Gruppen treffen können. Wenngleich der Ausschuss die jüngste Entscheidung zur Kenntnis nimmt, eine umfassende Reform der Familienleistungen durchzuführen, was zu Verbesserungen der finanziellen Hilfe für Familien durch höhere Beihilfen und Steuerabsetzbeträge führen sollte, bleibt seine Besorgnis darüber bestehen, dass andere Haushaltssparmaßnahmen, die in den letzten Jahren eingeführt wurden, nicht aufgehoben worden sind. Obwohl das Sozialsystem als großzügig

betrachtet werden kann, legt Artikel 4 des Übereinkommens trotzdem die Verpflichtung auf, nach weiteren Verbesserungen zu suchen, insbesondere angesichts des vergleichsweise hohen Ausmaßes an verfügbaren Mitteln. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im „Höchstmaß der verfügbaren Mittel“ zu gewährleisten.

(Die Sparpakete...)

13. Die Zusammenarbeit mit und Einbindung von nicht-staatlichen Organisationen in die Umsetzung des Übereinkommens, einschließlich der Erstellung von Berichten, bleibt weiterhin begrenzt. Der Ausschuss bestärkt den Vertragsstaat darin, aktivere Maßnahmen zur Einbeziehung von nicht-staatlichen Organisationen in die Umsetzung des Übereinkommens zu prüfen.
(Es ist zu hoffen, dass diese Kritik den NGOs (non governmental organizations) in Österreich mehr Mitspracherechte einräumen wird.)
14. Der Ausschuss ist besorgt über die verbleibenden Fälle von **geschlechtlicher Diskriminierung**. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat zu erwägen, eine Tiefenstudie über Altersstufen, sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Beziehungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Gesetzeslage, ihrer Implikationen und Auswirkungen für Kinder im Lichte der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens im Hinblick darauf durchzuführen, sie für die Verwirklichung der Rechte von Mädchen ebenso förderlich zu gestalten wie für Knaben und dabei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen.
15. Obschon der Ausschuss anfängliche Bemühungen zur **Verbreitung des Übereinkommens** erkennt, ist er der Auffassung, dass die Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten für Berufsgruppen einer Erweiterung bedürfen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zu erneuern, das Übereinkommen in den entsprechenden Sprachen sowohl Kindern als auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er empfiehlt auch dem Vertragsstaat, systematische Bildungs- und Ausbildungsprogramme über die Bestimmungen des Übereinkommens für alle Berufsgruppen durchzuführen, die für und mit Kindern arbeiten, wie beispielsweise Richter, Anwälte, Sicherheitspersonal, Beamte, Personen, die in Erziehungs- oder Haftanstalten für Kinder arbeiten, Lehrer, Personen, die im Gesundheitsbereich tätig sind, einschließlich Psychologen, sowie Sozialarbeiter.
(Die Anstrengungen Österreichs zur Verbreitung der Konvention halten sich ja wirklich in Grenzen...)
16. Die österreichischen Gesetze und Vorschriften sehen kein gesetzliches Mindestalter für medizinische Beratung und **Behandlung ohne elterliche Zustimmung** vor. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass das Erfordernis einer Zuweisung an die Gerichte Kinder davon abhalten wird, medizinische Betreuung zu suchen und dem Wohl des Kindes abträglich sein wird. Der Ausschuss empfiehlt, dass im Einklang mit den Artikeln 3 und 12 des Übereinkommens ein entsprechendes Alter und Strukturen für medizinische Beratung und Behandlung ohne elterliche Zustimmung gesetzlich festgelegt werden.
(Vielleicht wird im neuen Kindschaftsrecht eine Verbesserung der Rechte der jungen PatientInnen vorgenommen)
17. Der Ausschuss bedauert, dass die **Zwangssterilisierung geistig behinderter Kinder** mit elterlicher Zustimmung legal ist. Der Ausschuss empfiehlt, die bestehenden Gesetze zu prüfen, damit eine Sterilisierung geistig behinderter Kinder das Einschreiten der Gerichte erforderlich macht und Betreuungs- und Beratungsdienst angeboten werden, um sicherzustellen, dass dieses Einschreiten im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere mit Artikel 3 über das Wohl des Kindes, sowie Artikel 12 besteht.
19. Bezüglich Artikel 11 merkt der Ausschuss mit Genugtuung an, dass Österreich Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von **Entscheidungen über das Sorgerecht** für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts aus dem Jahre 1980 sowie des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aus dem Jahre 1980 ist. Der Ausschuss ermuntert den Vertragsstaat, den Abschluss von bilateralen Abkommen gleichen Zwecks mit Staaten voranzutreiben, die nicht Vertragsparteien der beiden genannten Übereinkommen sind. Der Ausschuss empfiehlt auch, auf diplomatischem oder konsularischem Wege ein Höchstmaß an Hilfe zu leisten, um Fälle von rechtswidriger Verbringung und Nichtrückgabe von Kindern in solchen Staaten zum Wohle der betroffenen Kinder zu lösen.
20. Der Ausschuss ist besorgt über die Ausdehnung des Zeitrahmens für die Überprüfung der gerichtlich angeordneten Unterbringung von **geistig behinderten Kindern**. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, bei der Bestimmung der Zeitabstände für die Überprüfung der Unterbringung die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere der zum Wohle des Kindes, zu berücksichtigen.
21. Im Angebot von **Rehabilitationsdiensten für missbrauchte Kinder** bestehen regionale Ungleichheiten, einschließlich von Unterschieden zwischen ländlichen und städtischen Gebieten. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht des Kindes auf physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung im Einklang mit Artikel 39 des Übereinkommens voll umzusetzen.
23. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass trotz der Bereitstellung von zusätzlichen Geldmitteln die Anzahl der in Dienstleistungen wie zum Beispiel **Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen** zur Verfügung stehenden Plätze unzureichend erscheint. Im Lichte von Artikel 18.3 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der Plätze in Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen wie Tagesheimen zu erhöhen.

24. Der Ausschuss teilt die Besorgnis des Vertragsstaates, dass „eine große Zahl von Kindern in Österreich an der **Armutsgrenze** leben“ (siehe CRC/C/11 Add. 14, 373) und dass die für 1999 und 2000 geplante Anhebung der Familienbeihilfen und Steuerabsetzbeträge nicht ausreichen könnten, die Armut zu verhindern. Der Ausschuss empfiehlt, dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Armut im Lichte der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere seiner Artikel 2, 3, 6, 26 und 27, zu verhindern.
(Das **Grundeinkommen** für Kinder bis zur Volljährigkeit, wie es die österreichischen Kinder- und Jugendanwälte vorschlagen, sollte vielleicht doch einmal realisiert werden.)
27. Ungeachtet des Erfordernisses des **Fremdengesetzes** aus 1997 zur Anwendung von „gelinderen Mitteln, wenn Minderjährige betroffen sind“ (siehe die von Österreich vorgelegte schriftliche Beantwortung, Frage 25), ist der Ausschuss ernsthaft besorgt über Gesetze, die die Anhaltung von asylsuchenden Kindern bis zur **Abschiebung** gestatten. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dringlich auf, die Möglichkeit und Übung, asylsuchende Kinder anzuhalten, zu überdenken und so zu gestalten, dass sie zum Wohle des Kindes und unter Berücksichtigung der Artikel 20 und 22 des Übereinkommens erfolgt.
(Einer der schwer wiegendsten Vorwürfe an Österreich, das ja in der Tat mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen absolut unmenschlich umgeht – Schubhaft etc.)
29. Hinsichtlich der **Jugendgerichtsbarkeit** bleibt der Ausschuss weiterhin besorgt über das Fehlen von aufgegliederten Statistiken über die Arten von Vergehen und die Länge der Strafen, die Länge der Untersuchungshaft usw. Der Ausschuss ersucht, dass weitere Informationen über die Situation von Kindern in Gefängnissen vorgelegt werden und fordert den Vertragsstaat dringlich auf, die volle Vereinbarkeit der Jugendgerichtsbarkeit mit dem Übereinkommen sicherzustellen, insbesondere mit den Artikeln 37, 39 und 40, sowie mit anderen maßgeblichen internationalen Normen in diesem Bereich, wie den Regeln von Peking, den Rijadh Richtlinien und den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist.
30. Wenngleich der Ausschuss die Schritte anerkennt, die gesetzt wurden, um die Rechte von Kindern, die Minderheiten angehören, zu gewährleisten, und insbesondere die Projekte zur Bereitstellung von schulischer Hilfe und sprachlicher und kultureller Unterstützung für Kinder, die der Gruppe der Roma angehören, bleibt seine Besorgnis über soziale und sonstige Diskriminierung bestehen, der sich Kinder der Roma und anderer Minderheiten gegenüberstehen, und insbesondere jene, die Gruppen angehören, welche nicht den verfassungsrechtlichen Status von „Volksgruppen“ genießen (siehe CRC/C/11 Add. 14, Abs. 517). Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Kindern, die der Gruppe der **Roma und Sinti** sowie anderen **Minderheiten** angehören, im Einklang mit den Artikeln 2 und 30 des Übereinkommens zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor allen Formen der Diskriminierung.

Wie aus den obigen Kritikpunkten des Ausschusses zu entnehmen ist – und bei weitem sind hier nicht alle wiedergegeben –, ist auch in Österreich noch vieles zu tun.

Die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen werden sicher ein wachsames Auge haben, um die Veränderung in Richtung mehr Kinderfreundlichkeit zu garantieren.

Jugendmedienschutz

Zeitgemäßer Jugendmedienschutz im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention muss verschiedene Ansätze des staatlichen Eingriffes gegen den Medienmissbrauch bieten.

So sind Produktion, Vertrieb und Konsum von Medien zu kontrollieren, die jugendgefährdenden Charakter haben. Nur die Verankerung von Schutzmaßnahmen in den einzelnen Jugendschutzgesetzen der Länder sind bei weitem nicht ausreichend. Eine bundesstaatliche Verankerung von Kontrolle muss einer etwaigen Selbstbeschränkung von Produzenten und Anbietern vorausgehen.

Durch das Fehlen von nationalen Ansprechpartnern schließt sich Österreich selbst von der internationalen Diskussion aus. Daher erscheint es unbedingt notwendig, Rahmenbedingungen zu schaffen:

- ein für Österreich geltendes Jugendmediengesetz zu entwickeln und
- zentrale Verantwortungs- und Repräsentationsstellen zu installieren.

Jugendmedienschutz hat folgende Aufgaben zu leisten:

Im Rahmen der **Jugendverträglichkeitsprüfung** müssten Kinofilme, PC-Games, CD-ROMs allgemein, Videos etc. im Vorhinein und auch im Nachhinein einer Prüfung zugänglich gemacht werden. Bei der Fülle des Angebotes ist dieser Bereich sicherlich nicht leicht zu verwirklichen, doch scheint es unumgänglich, derartige Kontrollen aufzugreifen. Im Nachhinein sollte es auf Antrag der Konsumenten möglich sein, eine Begutachtung und Kontrolle eines Produktes vorzunehmen und dementsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Letztendlich wird eine freiwillige Selbstbeschränkung von Produzenten und Händlern notwendig sein (etwa mit eigenen Jugendschutzbeauftragten innerhalb der Produktionsbereiche), um den – im wahrsten Sinne des Wortes – gewaltigen Vertrieb einer unübersehbaren Menge an Software halbwegs jugendgerecht zu gestalten. Die Selbstbeschränkung könnte einem öffentlich-rechtlichen Gremium zugeordnet werden, das als Kontrollorgan über die Selbstbeschränkung wacht.

Kriterien einer Kontrolle und Selbstbeschränkung wären:

- körperliche Gesundheit
- psychische und emotionale Entwicklung
- geistig-kognitive Entwicklung
- sozial-ethische und moralische Entwicklung
- demokratisch-staatsbürgerliche Haltung
- religiöses Empfinden

Als medienpädagogisches Ziel sollte eine Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen angestrebt werden, die die Fähigkeit inkludiert, sich kritisch-reflektierend, selbstbestimmt, verantwortungsbewusst und kreativ in der Medienwelt zu bewegen.

Der Staat und die Europäische Union haben dafür die Rahmenbedingungen zu schaffen und müssen sich dieser zugegebenermaßen schwierigen Aufgabe stellen. Allein ein Appell an die Erziehungsberechtigten scheint in der Zunahme der steigenden Medienorientierung der jüngeren Generationen nicht zielführend. Ihnen müssen auch Unterstützungen für ihr Erziehungsverhalten angeboten werden.

Wenn wir die Medien als einen Chance sehen, die Informationsflut und die Wissensexplosion auch in menschlichen Dimensionen für jeden Einzelnen zugänglich zu machen, müssen wir andererseits auch die Verantwortung erkennen, die Jugend vor jenen Strömungen zu bewahren, die ausschließlich Profite der Medienindustrie als oberstes Gebot erkennen lassen. Wir müssen Schutzräume bieten, die – vergleichbar zu anderen Einflüssen jugendgefährdender Entwicklungen – Medienkompetenz zu lernen möglich macht, ohne den Blick auf die Vorteile der Medien zu verschließen und Panikmache vor der Gefahren der Medien zu schüren.

Hier könnten wir lernen aus den Fehlern früherer Drogenpräventionen. Es kann nicht Ziel sein, Horrorvisionen darzustellen und heraufzubeschwören, es geht letztlich darum, die Persönlichkeit der Jugend zu stärken und sie so unreflektiertem Medienkonsum kritisch begegnen zu lassen.

Rahmenbedingungen aber hat die Gesellschaft vorzugeben. Einzelne Jugendschutzgesetze in den Bundesländern reichen nicht aus. Die gesetzliche Verankerung von Jugendmedienschutz auf staatlicher und europäischer Ebene muss erreicht werden.

Auch Kinder selbst haben sich bereits Gedanken gemacht. Am 13. März 1998 präsentierten die Kinderdelegierten des 2. Weltgipfels des Kinderfernsehens in London die folgende Charta:

Charta der Kinder für die elektronischen Medien

London, 13. März 1998

- Die Meinung der Kinder über Fernsehen und Radio sollte gehört und respektiert werden.
- Kinder sollten als Berater und bei der Produktion von Kinderprogrammen einbezogen werden.
- Kinder sollten Programmangebote bekommen, die Musik, Sport, Spielfilme, Dokumentationen, Nachrichten und Unterhaltungsprogramme umfassen.
- Kinder sollten Programme aus der Produktion des eigenen Landes und aus anderen Ländern zur Auswahl haben.
- Kindersendungen sollten lustig sein, unterhaltsam, bildend, interaktiv und sie sollten die körperliche und geistige Entwicklung unterstützen.
- Kinderprogramme sollten ehrlich und wahrhaftig sein. Kinder müssen die Wahrheit darüber erfahren, was in der Welt passiert.
- Kinder aller Altersstufen sollten Programmangebote haben, die nur für sie gemacht sind und diese sollten zu Zeiten ausgestrahlt werden, wenn Kinder sie auch wirklich sehen können.
- In Kindersendungen sollte dem Gebrauch von Drogen, Zigaretten und Alkohol entgegengewirkt werden.
- Kinder sollten die Möglichkeit haben, ihre Sendungen ohne Unterbrecherwerbung sehen zu können.
- Im Kinderprogramm sollten Präsentatoren arbeiten, die die Kinder respektieren und nicht herablassend mit ihnen reden.
- Gewalt um der Gewalt willen oder Gewalt als Konfliktlösung sollte nicht gefördert werden.
- Fernsehproduzenten sollten sicherstellen, dass alle Kinder, auch diejenigen, die Probleme mit dem Hören und Sehen haben, die Kinderprogramme „hören“ und „sehen“ können. Sendungen sollten in die Sprache des Landes, in dem sie ausgestrahlt werden, übersetzt werden.
- Alle Kinder sollten ihre Alltagssprache und ihre Kultur im Fernsehen sehen und hören.
- Alle Kinder sollten gleich behandelt werden, unabhängig von Rassen, Behinderungen oder Fähigkeiten und von allen physischen Erscheinungsformen.
- Jede Rundfunkstation sollte einen Kinderberaterstab haben, der sie in Fragen des Kinderprogrammangebots berät, u. a. welche Themen für Kindersendungen wichtig sind.

(übersetzt von I. Geretschlaeger)

Kinder- und jugendfreundliches Planen, Bauen und Wohnen

Wie schon im letzten Jahresbericht angeführt, hat sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft auch diesmal intensiv mit dem Thema kinderfreundliches Planen und Bauen auseinander gesetzt.

Besonders der Arbeitskreis von Fr. Vizebürgermeisterin Laska hat sich diesem Thema intensiv gewidmet. Der Kinder- und Jugendantwalt hatte dabei koordinierende Aufgaben.

Nach dabei heftig geführten Diskussionen existieren nun zwei unterschiedliche Papiere am (vorläufigen) Ende der Beratungen, die Frau Grete Laska vorgelegt wurden.

Die entsprechenden Kriterien oder grundsätzlichen Aspekte der Stadt Wien in diesem Bereich zu fixieren ist nun Aufgabe der politischen EntscheidungsträgerInnen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft identifiziert sich inhaltlich mit einem der beiden Papiere, das im Folgenden auch wiedergegeben wird:

Kriterienkatalog

Vorwort

Wenn technische Belange wie Wärmeisolierung, Autoabstellplätze etc. durch Gesetze (Bauordnung und Richtlinien) genauestens geregelt werden, ist die Forderung nach Hinzufügen von Vorschriften, die den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen beim Planen und Verwalten Rechnung tragen, ebenso gerechtfertigt.

Das Bewusstsein um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ist zwar bei EntscheidungsträgerInnen schon gegeben. Trotzdem werden im Wohnungsbau, bei der Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Freiräumen vielfach die Voraussetzungen für die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen weder geschaffen noch ihre Ansprüche berücksichtigt.

Es erscheint daher erforderlich, Kriterien festzulegen, um Hausverwaltungen, Wohnbauträgern, PlanerInnen und letztlich auch den EntscheidungsträgerInnen für ihre jeweilige tägliche Praxis Orientierungshilfen zu geben, auf Grund derer überprüft werden kann, ob diese Voraussetzungen erfüllt wurden.

Die Aufnahme dieser Kriterien in entsprechende Gesetzesmaterien und Richtlinien dokumentiert einerseits den Willen der Entscheidungsträger zu einer kinder- und jugendfreundlichen Gestaltung unserer Stadtstrukturen, andererseits wird dadurch ein Bewusstseinsprozess bei allen gesellschaftspolitischen Kräften eingeleitet, der jedoch unbedingt einer intensiven, kontinuierlichen Fortführung bedarf. Dazu gehört die Thematisierung der Kinder- und Jugendkultur innerhalb der mit der Planung und Organisation betroffenen Gruppen, aber auch die Vermittlung dieser Inhalte an die Medien, die dieses Bewusstsein in Fortsetzung der begonnenen Prozesse weitertragen helfen. Es muss bewusst werden, dass Kinder und Jugendliche andere Vorstellungen über die Art der Fortbewegung haben als Autofahrer und erwachsene Fußgeher, andere Vorstellungen haben über ihre Wohnräume als ein Designer, andere Wünsche haben an die Gestaltung von Parks und nutzbaren Grundflächen als die Älteren, dass sie Möglichkeiten für soziales Lernen und Kreativität brauchen und nicht nur mit der Welt der Erwachsenen vorlieb nehmen müssen. Der berechtigte Wunsch nach möglichst unbegrenzten Freiräumen und das Zugeständnis dazu entbindet die Stadtverwaltung und die Bauträger nicht von der Verpflichtung zu einem qualitativvollen Vorleben und Vorgestalten der öffentlichen und halböffentlichen Räume.

Kriterienkatalog im Einzelnen :

1. Wohnungen
2. Wohnhaus
3. Freiflächen
4. Wohnen
5. Pilotprojekte

1. Wohnungen:

- Ein variabler Wohnungsgrundriss birgt die Möglichkeit in sich, die verschiedenen Lebenszyklen innerhalb einer Familie zu berücksichtigen (mitwachsende Wohnungen) und die Wohnung dementsprechend ohne großen Kostenaufwand zu variieren.
- Bei Neubauten sollten anfangs nur Küchen- und Badezimmeranschlüsse fixiert werden, um der einziehenden Familie die Möglichkeit der eigenen Entscheidung über die Wohnungsaufteilung zu geben. Dies ist auch eine Form der Partizipation, allerdings nur unter Beratung von ExpertInnen sinnvoll.
- Vorteilhaft wäre, die Küchen hofseitig (wenn vorhanden) zu platzieren, um Ruf- und Sichtkontakt zwischen Eltern und Kindern zu ermöglichen.
- Nur Sicherheitsfenster mit beschränktem Öffnungswinkel verwenden, damit speziell Babys nicht selbstständig bei geöffnetem Fenster in die Tiefe fallen können.
- In einer 4-Zimmer-Wohnung sollte von Beginn an eine Installationsvorsorge für ein zweites WC gegeben sein.
- Ein zweiter, in kindgerechter Höhe angebrachter Türspion sollte in der Wohnungstüre eingebaut sein.

2. Wohnhaus – oder „Außenhaus“

Das „Außenhaus“ beginnt/endet bei der Wohnungstüre und endet/beginnt bei der Haustüre.

- Um einen sicheren Eingangsbereich zu schaffen, sollten bei diesem Bereich viel Verglasungen und Lichtquellen vorhanden sein, damit eine soziale Kontrolle mehr Sicherheit bietet.
- Die Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume sollten einen Zugang/Ausgang in den (wenn vorhanden) Innenhof besitzen, um ohne Probleme die Transportmittel unterstellen zu können.
- Die Müllräume sollten auch für Kinder nicht zum unüberwindlichen Hindernis werden, weil Haltegriffe, Öffnungsluken etc. nicht erreichbar sind.
- Die Bewegungsräume und Mehrzweckräume im Inneren des Hauses sollten nicht nur ausreichend groß sein, sondern auch baulich getrennte Zugänge besitzen.
- Für Jugendliche sind geeignete Kommunikationsräume vorzusehen, die sie selbst gestalten und verwalten können.
- Kindgerechte Höhen bei Stiegegeländern (2. Handlauf), Türschnallen, Sprechanlagen, Postkästen, Lichtschaltern, Liftknöpfen etc.
- Weiters ist bei Stiegegeländern auf enge Längsstreben und die Absicherung durch Fangnetze zu achten.
- Für spielende Kinder und Jugendliche, aber auch andere Personen sollte eine Toilette im Erdgeschoss mit eigenem Zugang vorhanden sein, die nur für im Hof befindliche Personen benutzbar ist (z. B. Zahlencode).

3. Freiflächen und Außenräume

- Die Hauptwege in einer Wohnhausanlage müssen gut ausgeleuchtet werden, um Sicherheit zu bieten.
- Die Bepflanzungen nahe dem Hauptweg sollten ebenfalls den Sicherheitsaspekten gerecht werden und gut einsehbar sein.
- In Wohnhausanlagen oder Wohnhäusern mit größeren Innenhöfen sollte für verschiedene Nutzergruppen (Kinder, Jugendliche, Betreuungspersonen mit Kleinkindern, Senioren) differenzierte Angebote vorhanden sein.
- Der Eingangsbereich bei Wohnhausanlagen oder bei Wohnhäusern mit direktem Straßenzugang in den Innenhof muss aus Sicherheitsgründen gut einsichtig und bei Dunkelheit gut ausgeleuchtet sein.
- Der Eingangsbereich und offene Durchgänge bei Wohnhausanlagen oder bei Wohnhäusern mit direktem Straßenzugang in den Innenhof werden von Kindern oft als Spielflächen verwendet und sollen daher so geplant sein, dass unnötige Lärmbelästigung beim Spiel durch bauliche Maßnahmen so gering wie möglich ist, um später Lärmkonflikte zu vermeiden.
- Müllcontainer im Innenhof sollen auch für Schulkinder erreichbar sein.
- In einem Innenhof sollten ausreichend Abfallkörbe vorgesehen sein.
- Grünraum: Wie im STEP (Stadtentwicklungsplan) vorgeschlagen, sollten 3,5 m² wohnungsbezogenes Grün pro EinwohnerIn auf dem Bauplatz berücksichtigt werden (Type G).
- Spiel- und Bewegungsflächen (nicht nur für Kinder und Jugendliche!) sind im Ausmaß von ca. 10–15 m² pro Wohnung vorzusehen. Ist eine Realisierung aus Platzmangel nicht möglich, sind verschiedene Varianten wie Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Bei geförderten Wohnungen müssen vor dem Verkauf von der Stadt Wien ausreichende Bewegungsflächen verbindlich festgelegt werden, damit bereits beim Ankauf durch den Wohnbauträger der spätere Freiraum fixiert ist (Minderung der Grundstückskosten).
- Die Umfriedung der beispielbaren Flächen soll durch Gewächse ohne Dornen und ungiftige Pflanzen erfolgen.
- Im Bereich des Innenhofes sind ausreichend Wetterschutzelemente vorzusehen (Pergolas etc.)
- Ein Trinkbrunnen in kindgerechter Höhe ist in jedem Innenhof zu realisieren.
- Besonders für nicht Ortskundige sollte ein Orientierungssystem in solchen Anlagen vorhanden sein, dass auch Kinder sich orientieren können (optische Kennung).
- Straßenseitig sollte bei Aus/Eingängen von Wohnhausanlagen oder Wohnhäusern kindgerechte Verkehrsbehinderungen (wie bei Schulen) vorhanden sein, um eine Gefährdung der Kinder zu minimieren.
- Generell ist bei der Planung des Innenhofes zu berücksichtigen, dass durch bauliche Maßnahmen die selbstverständliche Lärmentwicklung beim Spiel zu einer geringen Belastung der davon betroffenen MieterInnen führt.
- Beim Bau von Tiefgaragen ist auf maximale Sicherheit Rücksicht zu nehmen.

4. Wohnen

- Benützungsbewilligungen sollten nur jenen Wohnhausanlagen/Wohnhäusern gegeben werden, die eine kinder- und jugendfreundliche Hausordnung besitzen.
- Es darf kein Aufenthaltsverbot (in einer bestimmten Rahmenzeit) für hausfremde Kinder erlassen werden.
- Soweit wie möglich sollte vor, während und nach dem Bau von Wohnhausanlagen/Wohnhäusern eine Partizipation von Familien (Kinder, Jugendliche und Eltern) eingeplant und realisiert werden.
- Besonderes Augenmerk sollte auf Konflikte und deren Lösungen gelegt werden. Dabei ist auf einen schrittweisen Aufbau von sinnvoller Konfliktkultur durch die Verwaltung zu achten. Bei Konflikten mit Kindern und Jugendlichen sind deren Bedürfnisse jenen der Erwachsenen gleich zu stellen.
- Langfristig sind Vorkehrungen für Gemeinwesenarbeit in überschaubaren Wohneinheiten (Wohnhausanlagen, Wohnblöcken) zu veranlassen.

5. Pilotprojekte

Um Erfahrungen im Bereich kinder- und jugendfreundliches Planen, Bauen und Wohnen zu sammeln, wäre es wichtig, folgende Projekte in Angriff zu nehmen:

- In einer Wohnhausanlage der Stadt Wien sollten die „Tafeln“ (Spielen verboten, betreten verboten etc.) entfernt und durch „positive“ Tafeln ersetzt werden
- Evaluierung einer Wohnhausanlage in Bezug auf Kinder- und Jugendfreundlichkeit nach der Übergabe an die MieterInnen in einem Zeitraum von ca. 3 Jahren.
- Projekt zur Gestaltung eines öffentlichen Raumes mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendfreundlichkeit.
- Projekt zur Gestaltung eines öffentlichen Kinderspielplatzes, der gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen gestaltet wird.
- Spielflächen vor und in Einkaufszentren, Kinozentren und Gastronomie sollten als Projekte forciert werden.
- Wichtigstes Projekt: Ein eigenes Wohnbauprojekt nach den Kriterien, die in den Pkt. 1–4 angegeben sind.

Kinder- und jugendpolitischer Forderungskatalog der österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen an den Bundesgesetzgeber

Die Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs hat in der ersten Hälfte 1999 einen Forderungskatalog an den Bundesgesetzgeber erarbeitet, der in Gesprächen mit Mandataren des Nationalrates eingehend diskutiert wurde und hat gleichzeitig auf die Notwendigkeit der Realisierung aus der Sicht der Interessen der Kinder und Jugendlichen Österreichs hingewiesen.

Es ist uns bewusst, dass diese Forderungen auf nicht allzu große Begeisterung der politisch Verantwortlichen stößt, auch dann, wenn im Großen und Ganzen jede politische Fraktion natürlich die Wichtigkeit der Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen betont.

Die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen werden aber immer wieder auf die fachlich fundierten Forderungen aufmerksam machen, besonders dann, wenn Kinder- und Jugendpolitik aus taktischen Gründen zu wichtigen Themen erklärt werden. Länderkompetenzen werden in diesem Papier nicht berücksichtigt, da nur solche Belange aufgegriffen wurden, die in den Verantwortungsbereich des Bundes fallen.

Forderungskatalog:

Kinder- und Jugendpolitik, die wir meinen...

Politik ist daran zu messen, ob sie Kindern und Jugendlichen eine ihnen gemäße Gegenwart sowie eine offene und gestaltbare Zukunft ermöglicht. Ob Politik ihre Verpflichtung auf die Grund- und Menschenrechte einlöst, ist nicht zuletzt danach zu beurteilen, wie mit den Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen umgegangen wird.

Politik wird von Erwachsenen gemacht. Und doch lebt die Politik der Erwachsenen davon, dass Kinder und Jugendliche nachdrängen und kraft ihrer noch nicht gefesselten Phantasie Konventionen in Frage stellen, dass sie neue Wege im Umgang mit alten und neuen Problemen entdecken. Sollen Kinder und Jugendliche für eine demokratische Politik, für den Prozess einer notwendigen Demokratisierung der Gesellschaft gewonnen werden, dann genügt es nicht, ihnen bloß formale Beteiligungschancen anzubieten. Vielmehr muss eine Situation herbeigeführt werden, in der eine substantielle Gestaltbarkeit der Gegenwart und Zukunft möglich ist.

Soll Politik an gegenwärtiger und zugleich zukünftiger Gestaltungsfähigkeit gewinnen, dann muss sie sowohl ihre Ziele als auch ihre Verfahren ändern. Sie muss vor allem in der Tat mehr Demokratie wagen. Und dies ist prinzipiell in allen gesellschaftlichen Bereichen, auch in den Bereichen Ökonomie und Entwicklung neuer Technologien, notwendig. Mehr Demokratie wagen heißt auch: Politik muss sich Kindern und Jugendlichen gegenüber öffnen. (Vgl. zu diesem Abschnitt: Loccumer Manifest für eine Politik im Interesse von Jugendlichen)

Im Einzelnen fordern die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs:

1. Die Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in den Verfassungen des Bundes und der Länder (vgl. Studie des Boltzmann-Institutes für Menschenrechte).
2. Volle Parteistellung für Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten und Schaffung geeigneter Vertretungsmodelle („Anwalt des Kindes“).
3. Erlassung eines Opferhilfegesetzes nach Schweizer Vorbild sowie vorgezogene Umsetzung des Teils P – „Privatbeteiligung“ – des Diskussionsentwurfes zur „Reform des strafprozessualen Verfahrens“ des BM für Justiz; kostenlose anwaltliche Vertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsopfern sowie Begleitung und Unterstützung („Prozessbegleitung“); Zuständigkeitskonzentration bei den Gerichten; Verkürzung der Verfahrensdauer.
4. Stärkung der Möglichkeiten für politische Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen:
 - Wahlaltersenkung
 - verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei für sie relevanten Entscheidungen in den Gemeinden
 - Jugendforen und Jugendparlamente in den Gemeinden/Bezirken sowie auf Landes- und Bundesebene

5. Verbesserung der Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge
 - keine Schubhaft
 - Einrichtung von Clearingstellen
 - Erleichterung der Familienzusammenführung
6. Reduzierung von Gewaltdarstellungen in den Medien und Umsetzung der EU-Richtlinien zu „Kinder/Jugend und Medien“.
7. Bekämpfung der Kinder- und Jugendarmut durch ein Grundeinkommen für Kinder und Jugendliche und andere geeignete Maßnahmen.
8. Beseitigung von Diskriminierungen im Unterhaltsvorschussrecht.
9. Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in allen gesellschaftlichen Bereichen (Schule, Arbeitswelt...).
10. Verstärkte Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Beratungen und Beschlussfassungen der EU-Gremien (evtl. Einrichtung von EU-Jugendbeauftragten).
11. Zukunftsorientierte Gestaltung des Schulunterrichtes (Lehrplanreform, Schulentwicklung, Vereinfachung schulrechtlicher Bestimmungen, Förderung der Schuldemokratie und der SchülerInnenvertretung usw.)
12. Förderung von Jugendbeschäftigungsprojekten und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen.
13. Senkung des Schutzalters für homosexuelle männliche Jugendliche.

Die Bandbreite der Forderungen lässt leicht erkennen, welche offenen Fragen für eine Besserstellung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft gegeben sind. Kurz zusammengefasst kann man als Tragpfeiler einer Orientierung der Kinder- und Jugendpolitik festhalten:

- **Grundsicherung** der grundlegenden Bedürfnisse (provision)
- **Schutz** vor Schaden (protection)
- **Mitbestimmung** in allen sie betreffenden, direkten Lebensbereichen (participation)

Diese Grundpfeiler sind auch zentrales Anliegen der UN-Kinderrechtskonvention.

Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen

Im Berichtszeitraum hat die Kinder und Jugendanwaltschaft zu insgesamt 17 Gesetzesentwürfen, Verordnungen und Regierungsvorlagen Stellung genommen. Wie auch schon bisher wurden die Stellungnahmen teilweise in die Antworten der Stadt Wien aufgenommen.

Im Folgenden ein kurzer Ausschnitt einiger Stellungnahmen:

Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 1999

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft der Stadt Wien begrüßt die Neuregelung des Kindschaftsrechtes, die nach den Intentionen des Gesetzgebers auch von einer Stärkung der Eigenständigkeit von Kindern und Jugendlichen getragen sein soll. Trotz der langen Vorarbeiten muss jedoch gesagt werden, dass der vorliegende Entwurf deutlich hinter den Möglichkeiten zurückbleibt, die im Zuge der Neuregelung hätten genutzt werden können. Insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der fachlichen Diskussionen innerhalb des österreichischen Nationalkomitees anlässlich des Internationalen Jahres der Familie 1994. So wurde etwa im Arbeitskreis „Familie und Rechtsordnung“, an dem VertreterInnen von Interessensvertretungen und Behörden aus ganz Österreich teilgenommen haben, als eine der zentralen Forderungen jene nach einer „**Parteistellung des Kindes in allen seine Rechte betreffenden Verfahren**“ erarbeitet, wobei auch eine altersabhängige Vertretung durch einen Kollisionskurator vorgesehen wurde. Dieser zentralen Forderung, die in der Folge von verschiedenen Institutionen weiter transportiert wurde, wird nur ansatzweise entsprochen. Der vorliegende Entwurf kann daher nur als erster Schritt auf dem Weg zu einer Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gesehen werden, wie sie auch in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes angesprochen werden.

Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber anlässlich des zehnjährigen Bestandes dieser UN-Konvention und in Ansehung der kritischen Besprechung des mit großer Verzögerung vorgelegten ersten Berichts zur Umsetzung der Konvention zu einer möglichst dauerhaften Gesamtreform unter umfassender Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen als vollwertige Menschen kommen könnte.

Abgesehen davon sind zu den einzelnen Punkten des vorliegenden Entwurfes noch folgende Ausführungen zu machen:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

ad. § 21 Abs. 2: In den österreichischen Gesetzen werden dzt. verschiedenste Begriffe zur Bezeichnung von Personen, welche das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verwendet, etwa „Kinder“, „unmündige Minderjährige“, „Jugendliche“, „mündige Minderjährige“. Dies hat in der Bevölkerung und speziell bei den betreffenden Normunterworfenen nicht selten zu Verwirrung und auch zu Unmut über als abwertend verstandene Begriffe wie „unmündig“ oder „minderjährig“ geführt. Es sollte daher nunmehr die Gelegenheit zu einer Reduzierung bzw. Vereinheitlichung von Begriffen unter Vermeidung von möglicherweise als abwertend verstandener Bezeichnungen ergriffen werden. So

könnten etwa Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als „Kinder“ und solche, welche bereits das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, als „Jugendliche“ bezeichnet werden. Die Erfahrung aus Gesprächen gerade mit Jugendlichen hat gezeigt, dass dafür eine wesentlich höhere Akzeptanz bzw. Identifikationsbereitschaft besteht.

ad § 144: Es erscheint nicht zielführend, den letzten Satz des dzt. geltenden § 144 ersatzlos zu streichen, da auch Vorsorge für den Fall des fehlenden Einvernehmens zu treffen ist, wie es gerade in Trennungssituationen und anderen Fällen innerfamiliärer Krisen typisch ist. Im Interesse des Kindeswohls kann hier auch nicht eine unter Umständen von einem Elternteil angestrebte gerichtliche Regelung abgewartet werden, da eine solche erfahrungsgemäß erst nach Wochen oder gar Monaten erfolgt (wenn überhaupt).

ad § 145 Abs. 1: Diese Regelung erscheint insbesondere hinsichtlich der Vorgangsweise im Fall des Todes der obsorgeberechtigten Person änderungsbedürftig. So ist es nicht nachvollziehbar, warum die Rechte des überlebenden Elternteils und der Großeltern Vorrang vor den Rechten Dritter haben sollten. Im Vordergrund sollte doch wohl allein das Kindeswohl stehen, dem eine hiermit angeregte Erweiterung des Kreises der möglichen Obsorgeberechtigten etwa um die Partnerin/den Partner, des verstorbenen Elternteils, mit dem das Kind bzw. die/der Jugendliche schon bisher im gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder eine andere Person, die etwa während einer langwierigen Erkrankung des verstorbenen Elternteils bereits in dessen Auftrag Pflege und Erziehung ausgeübt hat, wohl besser gerecht würde als die derzeit geltende Regelung, die der Lebensrealität einer stetig zunehmenden Zahl von Familien nicht mehr gerecht wird. Es sollte daher wie in § 188 auch verstärkt auf Wünsche des Kindes bzw. des/der Jugendlichen und letztwillige Verfügungen abgestellt werden.

ad § 146 c Abs. 2 bis 4: Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit erst am 14. Geburtstag einsetzen sollte. Erfahrungsgemäß setzt das nötige Verständnis mehr eine altersadäquate Information und Erklärung als ein bestimmtes Mindestalter voraus.

Eine „erschöpfende“ Erörterung der Behandlung durch die Eltern mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen und dem Arzt/der Ärztin erscheint ebenfalls als kein erforderliches Kriterium für die Wirksamkeit der Zustimmung.

Die Ablehnung der Behandlung durch ein einsichts- oder urteilsunfähiges Kind bzw. einen/eine Jugendliche sollte nach einem zwingend vorzusehenden Informationsgespräch wie auch die Inhalte des Gesprächs schriftlich festgehalten werden, um dem Gericht eine bessere Basis für seine Entscheidung zu geben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich – wie den Erläuterungen zu entnehmen ist – diese Bestimmung nicht auch auf Schwangerschaftsabbrüche beziehen sollte bzw. warum ein Schwangerschaftsabbruch „keine medizinische Behandlung im Sinn dieser Bestimmung“ sein sollte (wohl aber kosmetische Operationen). Was soll nun für diese Eingriffe gelten? Gerade auch für Schwangerschaftsabbrüche bedarf es einer eindeutigen Regelung unter besonderer Berücksichtigung des Willens der jungen Schwangeren.

ad § 146 d: Diese Bestimmung sollte eigentlich entbehrlich sein, da gem. § 90 Abs. 2 StGB die Vornahme von Sterilisationen an Personen unter 25 Jahren im Allgemeinen ohnehin wegen Sittenwidrigkeit unter Strafe stellt. Allerdings haben sich bisher gerade die Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher in vielen Fällen genauso wenig darum gekümmert wie ÄrztInnen oder RichterInnen. Ob sich dies nun durch ein (sanktionsloses) „zivilrechtliches Verbot“ ändern wird, sei dahingestellt.

ad § 148 Abs. 2: Es sollte ein „Appell“ an die Eltern ähnlich dem in § 144 aufgenommen werden, um Störungen in der Beziehung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu den jeweiligen Elternteilen möglichst zu vermeiden. Bei der beispielsweise Aufzählung der Gründe für eine Einschränkung oder Untersagung des Rechtes auf persönlichen Verkehr sollte zum einen das Erfordernis der „unerträglichen“ Störung „gemildert“ werden, da das im Vordergrund stehende Kindeswohl nicht erst bei einer bereits unerträglichen Störung der Beziehung wesentlich beeinträchtigt wäre. Denkbare Einschränkungs- oder Behinderungsgründe wären etwa auch schwere und/oder nachhaltige Mängel in der Betreuung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen während der Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr (Nichteinhaltung medizinisch indizierter Diäten, Beförderung in Personenkraftwagen ohne Verwendung von altersgerechten Rückhaltevorkehrungen etc.).

ad § 148 Abs. 4: Nicht die sonstige Gefährdung des Kindeswohls, sondern der Wunsch des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sollte Voraussetzung für die gerichtliche Regelung von Kontakten zu Dritten sein.

ad § 154 Abs. 2 und 3: Im Vordergrund sollte wohl die Zustimmung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen stehen. Auch hier zeigt sich, dass die Parteistellung am ehesten den Interessen der Kinder/Jugendlichen zum Zug verhelfen könnte, während Elterninteressen, etwa hinsichtlich einer Namensänderung keine vorrangige Rolle spielen sollten.

ad § 163 e Abs. 2 und 4: Es ist begrüßenswert, dass der Jugendwohlfahrtsträger für Kinder die Zustimmung zu einem späteren Vaterschaftsanerkennnis erteilen soll. Jugendliche aber sollten die Zustimmung selbst erteilen können bzw. dafür keiner zwingenden Vertretung mehr bedürfen.

ad § 174: Die Neuregelung des § 21 Abs. 2 macht § 174 nicht obsolet, da im Hinblick auf die immer früher einsetzende Selbstständigkeit und die Tendenz, auch jüngeren Personen sukzessive mehr Rechte einzuräumen, prinzipiell wohl auch eine „Volljährigerklärung“ von Jugendlichen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, unter den weiteren in § 174 genannten Voraussetzungen in Frage käme.

ad § 175: Jugendliche, welche reif genug zum Eingehen und Führen einer Ehe erscheinen, sollten mit der Eheschließung auch die Rechte und Pflichten einer Person, welche das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, erhalten.

ad § 176: Eingang wird auf die Ausführungen zu § 144 verwiesen. Auch erscheint eine Beschränkung der Antragsrechte von Kindern und Jugendlichen nicht sachlich gerechtfertigt. Zur Unterstützung von Kindern könnte daher eine Vertretung durch den Jugendwohlfahrtsträger im Pflegschaftsverfahren vorgesehen werden. Es erscheint auch nicht sinnvoll, die Ersetzung einer notwendigen elterlichen Zustimmung etc. auf Fälle der „Gefahr im Verzug“ zu beschränken bzw. in anderen Fällen die Entziehung der Obsorge vorzusehen. Ein solcher Eingriff in die Familienautonomie ist wohl ein wesentlich härterer als die Ausübung einer „schiedsrichterlichen Funktion“. Die vorgesehene Neuregelung wird sohin nicht den in den Erläuterungen zum Entwurf angesprochenen Intentionen gerecht.

Zu Absatz 3 ist darauf hinzuweisen, dass dort, wo eine Zustimmung oder Einwilligung der mit Pflege und Erziehung betrauten Personen erforderlich ist, diese nicht mit den Personen, welche die gesetzliche Vertretung innehaben, ident sein müssen. Es kann daher nicht generell auf die Zustimmung etc. der gesetzlichen VertreterInnen abgestellt werden, sondern wird wohl in den Angelegenheiten der Pflege und Erziehung die Zustimmung etc. der damit betrauten Personen einzuholen sein, die auch in diesen Fällen wohl zu einer Beurteilung, was dem Kindeswohl dienen oder schaden könnte, besser imstande scheinen.

Im Übrigen ist es nicht nachvollziehbar, warum die gesetzliche „Klarstellung“ ausgerechnet als neuer Absatz an § 176 angeschlossen wurde, wo er schon im Hinblick auf die Überschrift „Entziehung oder Einschränkung der Obsorge“ von den NormenwenderInnen wohl nicht vermutet werden würde.

ad § 177 a: Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird, ist „die alleinige Verantwortung eines Elternteils im Rahmen der Obsorge geeignet, dem Kind in der schwierigen Situation der Trennung seiner Eltern die notwendige klare Orientierung zu einem Elternteil zu geben, verhindert aber nicht, dass der andere Elternteil den persönlichen Kontakt und die emotionalen Beziehungen zum Kind aufrecht erhält. Voraussetzung für Letzteres ist nämlich nicht die gemeinsame rechtliche Verantwortung, sondern das Bewusstsein und die Bereitschaft der Eltern, trotz ihrer Trennung eine wichtige Bezugsperson des Kindes zu bleiben.“

Es kann sohin kein hinreichender Grund für die Einräumung einer gemeinsamen Obsorge für getrennt lebende Elternteile gesehen werden.

Elternteile, zwischen denen Einvernehmen herrscht, brauchen zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen elterlichen Verantwortung keine gemeinsame Obsorge. Elternteile, die nicht zu einem einvernehmlichen Vorgehen im Interesse ihres Kindes fähig sind, dürfen keine gemeinsame Obsorge bekommen.

Es fällt auch auf, dass bei der Idee der gemeinsamen Obsorge nicht so sehr die Rechte des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, sondern vielmehr jene der Elternteile im Vordergrund stehen dürften. So steht nicht die Förderung des Kindeswohls im Vordergrund, sondern spielt das Wohl des Kindes nur dann eine Rolle, wenn sich die gemeinsame Obsorge „offenkundig nachteilig“ darauf auswirken würde. Dabei trifft das Gericht nach den Erläuterungen nicht einmal eine Nachforschungspflicht!

ad § 178: (1) Bedauerlicherweise scheint es weiterhin keine Rolle zu spielen, welche „wichtige Angelegenheiten“ das Kind bzw. die/der Jugendliche selbst dem getrennt lebenden Elternteil mitgeteilt wissen will, obwohl gerade die Kinder/Jugendlichen von den Auswirkungen betroffen wären. So zieht etwa die in den Erläuterungen angesprochene Einsicht in Schulzeugnisse oft massive innerfamiliäre Konflikte nach sich, nicht zu reden von der Information über einen Ladendiebstahl...

(1) Desgleichen erscheint es auch als überzogen u. a. wegen beharrlicher Verletzung von Informationsrechten unter Umständen mit Obsorgeentzug vorzugehen, ohne dass das Kindeswohl gefährdet wäre.

(2) Für den Entfall der Informations- und Äußerungsrechte sollte es wohl keine Rolle spielen, ob der getrennt lebende Elternteil das Recht des Kindes bzw. der/des Jugendlichen auf persönlichen Verkehr „grundlos“ vereitelt bzw. müsste der Umstand des Vereitelns an sich wohl genügen.

ad § 178 b: Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt, sagt der Umstand der Anhörung noch nichts über die Berücksichtigung der dabei erforschten Meinung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen aus. Im Sinne einer solchen Berücksichtigung der Meinung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sollten die Überschrift und die Paragraphenbezeichnung auch beibehalten werden. In einem neuen Text sollte vorgesehen werden, dass die Meinung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen als Partei in gleicher Weise wie jene der übrigen Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen ist, soweit sein Wohl nicht gefährdet erscheint. Es wäre auch nicht nachvollziehbar, dass zwar die Eltern nach § 146 c auf den Willen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen Bedacht zu nehmen haben, nicht aber RichterInnen bei Entscheidungen, die teils nachhaltig in das Leben von Kindern bzw. Jugendlichen eingreifen.

ad § 189 Abs. 2: Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ergibt sich aus dem Wortlaut des Absatzes 2 nicht, dass eine Verpflichtung zur Übernahme der Obsorge nur Personen mit besonderen fachlichen Kenntnissen treffen würde. Der „Zwang“ zur Übernahme der Obsorge (außer bei nicht näher definierter Unzumutbarkeit) wäre aber in jedem Fall nicht im Interesse des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und sollte Absatz 2 daher dahingehend abgeändert werden, dass die Betrauung mit der Obsorge die Zustimmung der dafür geeignet erscheinenden Person voraussetzt.

ad § 212: Im Hinblick auf die nunmehrige pflegschaftsgerichtliche Verfahrensfähigkeit von Jugendlichen (siehe § 182 a Außerstreitgesetz) und die darüber hinaus wünschenswerte Stärkung der eigenständigen Rechte von Kindern und Jugendlichen, sollte hier auch eine Vertretung von Kindern und Jugendlichen (auf deren Wunsch) vorgesehen werden.

ad § 216: Es stellt sich die Frage, weshalb bloß Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern imstande sein sollten, in wichtigen Angelegenheiten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen Entscheidungen selbstständig zu treffen, während andere Personen, die doch wohl vom Gericht nach sorgfältiger Prüfung ihrer Eignung mit der Obsorge betraut wurden, dazu nicht in der Lage sein sollten. Eine solche Genehmigungspflicht sollte nur in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung bestehen bleiben.

ad § 229 und 265: Es scheint nicht im Interesse des Kindes bzw. des/der Jugendlichen zu sein, dass zum einen gerichtliche Kontrollen und Genehmigungen bei der Vermögensverwaltung nur mehr in beschränkteren Ausmaß zum Tragen kommen sollen und zum anderen auch noch Ersatzpflichten bei Vermögensschäden gemäßigt oder ganz erlassen werden können sollen! Es ist vielmehr nach wie vor durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass „Mündelvermögen“ bestmöglich angelegt und vermehrt wird, wobei wirtschaftliche Fehlschläge jedenfalls nicht zu Lasten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gehen dürfen. So wäre etwa schon zu Beginn der Vermögensverwaltung darauf zu achten, dass die damit betraute Person neben den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten auch über ausreichende eigene Mittel oder sonstige Absicherungen (Haftpflichtversicherung etc.) zur Deckung allfälliger Schäden verfügt. Andernfalls käme wohl auch verstärkt eine Haftung der Republik nach dem Amtshaftungsgesetz zum Tragen.

ad § 266: Ein Vermögenswert von über 130.000 ATS erscheint noch nicht dermaßen hoch, als dass für seine Erhaltung oder Verwendung Anstrengungen unternommen werden müssten, welche eine jährliche Belohnung rechtfertigen würden. Derartiges sollte erst bei höheren Summen in Aussicht gestellt werden.

ad § 267: Im Hinblick auf die teils enorme Höhe gerade der Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung sollte vor einer solchen jedenfalls eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden müssen.

Unterhaltsvorschussgesetz:

Es ist mehr als bedauerlich, dass zu diesem Gesetz nur terminologische Anpassungen und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden. Das Gesetz bedarf dringend einer umfassenden Reform mit dem Ziel einer rascheren, an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen besser orientierten Gewährung von Vorschüssen. Auf vorliegende Entwürfe etwa des Berufsverbandes der Amtsvormünder sei hingewiesen.

Außerstreitgesetz:

ad § 182 a: Kinder und Jugendliche sollten in allen ihre Rechte betreffenden Verfahren Parteistellung erhalten, weshalb sie auch von Anfang an in das Verfahren einzubeziehen wären. Für Kinder wäre dabei eine unabhängige Vertretung vorzusehen.

ad § 182 b: Die besonderen Belehrungs-, Anleitungs- und Erläuterungspflichten gegenüber Jugendlichen, welche sich auch selbst vertreten können, sollten erst dann entfallen, wenn sich die Erfolglosigkeit der ernstlichen Bemühungen um Verständnis gezeigt hat, nicht von Anfang an aufgrund nicht näher umschriebener Erwartungen.

ad § 182 c: Als Partei sind Kinder und Jugendliche jedenfalls zu hören, allenfalls durch Jugendgerichtshilfe oder Sachverständige.

ad § 182 d: Bei Kindern sollte der Jugendwohlfahrtsträger nicht bloß gehört, sondern zum Vertreter des Kindes als Partei gemacht werden, und das in jedem Fall. Bei Jugendlichen sollte der Jugendwohlfahrtsträger aber nur auf deren Wunsch, oder wenn sich sonst die Notwendigkeit einer Vertretung oder Unterstützung ergibt, ins Verfahren eingebunden werden.

ad § 185 c: Eine Beschränkung auf Personen über 14 Jahren erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da auch Kinder sich aus ihrem Erleben bereits eine eigene Meinung bilden können. Ein Beschluss, in dem die nicht gerechtfertigte Verweigerung des Kontaktes durch einen Elternteil festgehalten ist, sollte auch praktische Bedeutung im Hinblick auf § 773 a ABGB entfalten, dessen Änderung hiermit angeregt wird. Danach sollte bei einer beschlussmäßig festgestellten Kontaktverweigerung von Anfang an keine Pflichtteilsminderung gegenüber dem Kind möglich sein.

ad § 185 d: Hinsichtlich der Besuchsbegleitung wäre jedenfalls darauf zu achten, dass bei Antragstellung durch Kinder oder Jugendliche diesen keine Kosten erwachsen.

ad § 204 Abs. 3: Es kann kein Grund gefunden werden, warum der „Pflegebefohlene“ nicht jedenfalls in Kenntnis gesetzt werden sollte. Im Übrigen sollte eine andere Bezeichnung für diese Kinder/Jugendlichen gefunden werden.

ad § 266: Zunächst wird auf die Ausführungen zu § 174 ABGB hingewiesen. Auch in diesem Verfahren sollten Kinder und Jugendliche jedenfalls selbst (mit der nötigen Unterstützung oder Vertretung) einbezogen werden und Parteienrechte haben.

Krankenanstaltengesetz:

ad § 8 Abs. 3: Der wohl veraltete Begriff des Pfleglings sollte durch den zeitgemäßen der Patientin/des Patienten ersetzt werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen:

ad § 4: Im Hinblick darauf, dass das Institut der Verlängerung der Minderjährigkeit entfallen soll, sollten weder rechtskräftige Entscheidungen unberührt noch bereits anhängige Verfahren fortgeführt werden. Vielmehr sollten in allen diesen Fällen Verfahren nach § 266 Außerstreitgesetz eingeleitet und wenn nötig Sachwalter bestellt werden.

ad § 5: Es ist nicht nachvollziehbar, wie es bei Inkrafttreten dieser Reform trotz dzt. fehlender gesetzlicher Grundlagen bereits gerichtlich genehmigte Vereinbarungen über die gemeinsame Obsorge getrennt lebender Elternteile geben könnte. Diese Übergangsbestimmung erscheint sohin erlässlich.

Ärztegesetz 1998

ad § 51(1): Prinzipiell ist es begrüßenswert, dass Aufzeichnungen über Wahrnehmungen, die einen Verdacht im Sinn des § 54 Abs. 4 begründet haben, zu führen sind. Diese Aufzeichnungen sollten jedoch einer Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger jedenfalls angeschlossen werden. Die Erteilung von entsprechenden Auskünften in Beantwortung einer Nachfrage erscheint demgegenüber weniger zielführend bzw. könnte zu teils nicht unbeträchtlichen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich des Tätigwerdens des Jugendwohlfahrtsträgers führen, was jedenfalls nicht dem Wohl des betroffenen Kindes entspräche. Es erscheint auch problematisch, dass nicht nur die behandelten Personen, sondern auch ihre gesetzlichen Vertreter ein Auskunftsrecht hinsichtlich ärztlicher Dokumentationen haben sollen. Zum einen wäre dies in Fällen eines Verdachtes nach § 54 Abs. 4 Z 2 kontraproduktiv, zum anderen könnten durch solche Auskünfte berechnete Interessen von minderjährigen PatientInnen verletzt werden, die Auskünfte an einen oder beide gesetzlichen Vertreter nicht wünschen (zu denken wäre etwa an legale Schwangerschaftsabbrüche oder die Behandlung von Geschlechtskrankheiten, bei denen die Information, etwa des Vaters, der von Mutter und Kind darüber im Unklaren gelassen wurde, schwere innerfamiliäre Probleme bis hin zu Gewalttätigkeiten mit sich bringen könnte): In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im § 54 Abs. 2 Z 3 eine Entbindung von der Verschwiegenheit durch die „durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person“ vorgesehen ist – ohne Altersbeschränkung. Es sollte daher zumindest bei mündigen Minderjährigen vor der Erteilung von Auskünften an die gesetzlichen Vertreter die Zustimmung der PatientInnen eingeholt werden.

ad § 54 (2) 4.: Aufgrund bisher schon aufgetretener Rechtsunsicherheiten und Auslegungsdifferenzen sollte nach Möglichkeit bereits durch den Gesetzgeber klar gelegt werden, was die „höherwertigen Interessen der Rechtspflege“ sind oder sein können.

ad § 54 (4): Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Sinn eine Mitteilung etwa eines Verdachtes auf Misshandlung an ein „persönlich betroffenes“ Kind haben sollte, da dieses ohnehin darüber informiert ist, woher seine Verletzungen stammen. Sollte hingegen an eine Mitteilung an einen Elternteil gedacht sein, so könnte dies in Ansehung der Möglichkeit, dass es sich bei diesem um den Täter/die Täterin handeln kann, eher kontraproduktiv sein bzw. setzen solche Gespräche Wissen und Erfahrung voraus, wie dies bei ÄrztInnen derzeit mangels entsprechender Aus- und Fortbildung oft noch nicht gegeben ist.

ad § 54 (6): Wie bereits oben ausgeführt, sollten den Meldungen an den Jugendwohlfahrtsträger Aufzeichnungen über die zum Verdacht führenden Wahrnehmungen angeschlossen werden.

Ehe- und Scheidungsrechtsänderungsgesetz

ABGB

ad § 90: Die nunmehrige Beibehaltung der Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten ist als unvereinbar mit dem heutigen Verständnis von einer partnerschaftlichen Stellung von Mann und Frau abzulehnen, wie dies auch in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf, in dem noch eine Streichung dieser Pflicht vorgesehen war, ausgeführt wurde. Es geht nicht an, dass wegen eines Bedarfes in der Landwirtschaft die Mitwirkungspflicht generell beibehalten werden soll. Abgesehen davon, dass es wohl auch andere Betriebe bzw. Unternehmen gibt, in denen ein Ehegatte (in der Regel der Mann) auf die kostengünstige Mitarbeit der anderen (in der Regel die Frau) Wert legt, zieht eine solche Mitwirkungspflicht unter Umständen verschiedene Nachteile nach sich, deretwegen sie auch abgeschafft werden sollte (Überbelastung der Frau durch Mitwirkung, Haushalt und Kinder, keine oder nur geringe Entlohnung mit entsprechenden pensionsrechtlichen Folgen, nachteilige Folgen bei einer Scheidung etc.).

ad § 91 Abs 1: Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, wird erwartet, dass von diesen normativen Aussagen zu Fragen des familiären Zusammenlebens eine gewisse Signalwirkung ausgehen kann. Das lässt es aber auch angebracht erscheinen, eine möglichst allgemein verständliche Sprache zu finden. Es erscheint nun zweifelhaft, ob etwa Begriffe wie „Obsorge“ u. a. dieses Kriterium erfüllen. Sinnvoller wäre es wohl, auf wesentlich aussagenkräftigere Formulierungen wie etwa „Betreuung und Versorgung der Kinder“ zurückzugreifen, wie sie auch in den Erläuterungen verwendet wurden.

Ad § 91 Abs. 2: Nach den Erläuterungen soll es eine Zielrichtung dieser Bestimmung sein, Tendenzen in Richtung einer „Versteinerung“ der ehelichen Lebensgestaltung entgegenzuwirken. Dem trägt jedoch die nunmehrige Neuregelung nicht Rechnung. So könnte es für einen Ehegatten (oder auch die Kinder) ein „wichtiges“ Anliegen sein, dass sich nichts ändert, weil der jetzige Zustand als recht bequem angesehen wird und eine Änderung etwa mehr Mitarbeit im Haushalt bedeuten könnte. Die Abwägung, was nun als gewichtiger anzusehen ist, wird letztlich wohl erst in

einem Scheidungsverfahren bei der Prüfung allfälliger Eheverfehlungen verbindlich erfolgen können. Die Bestimmung sollte aber wohl vorrangig während aufrechter Ehe Wirkung entfalten. Denkbar wäre dabei folgende Formulierung:

„Von der bisherigen Gestaltung kann ein Ehegatte/eine Ehegattin aus gerechtfertigten Gründen abgehen, besonders weil er/sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchte oder sich sonst die maßgeblichen Umstände geändert haben. In diesen Fällen haben sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen.“

Ehegesetz

ad § 49: Gegenüber dem Entwurf aus dem Sommer 1998 fehlt nun bei der beispielsweise Aufzählung der schweren Eheverfehlungen die schwer wiegende Verletzung sich sonst aus den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe ergebenden Pflichten, ohne dass dies in den Erläuterungen begründet oder sonst stichhaltig wäre. Zur Verdeutlichung der Bedeutung dieser Pflichten sollten diese daher weiterhin als Beispielfall in § 49 genannt bleiben.

ad § 68a Abs. 2:

Im Text sollte – wie auch in den Erläuterungen – zur Verdeutlichung von adäquaten Erwerbsmöglichkeiten die Rede sein, um klarzustellen, dass auch die Frage der Zumutbarkeit einer bestimmten Erwerbstätigkeit zu klären ist und nicht schlechterdings jede Erwerbsmöglichkeit ergriffen werden muss.

ad § 82 Abs. 2: Anders als im Ministerialentwurf soll nunmehr eine Ehewohnung, die zu einem Unternehmen gehört, nicht in die Aufteilung einbezogen werden, obwohl bereits in den Erläuterungen zum genannten Entwurf zutreffend ausgeführt wurde, dass damit ein „Einfallstor für Missbräuche, Umgehungen, Manipulationen und Verschleierungen zu Lasten des am Unternehmen nicht beteiligten Ehegatten gegeben sei.“ Die Ehewohnung sollte daher auch bei Zugehörigkeit zu einem Unternehmen in die Aufteilung einbezogen werden.

ad § 99: Hinsichtlich der vorgesehenen Schweigepflicht wird darauf hingewiesen, dass diese – ähnlich wie bei PsychologInnen oder PsychotherapeutInnen – dann zu Problemen führen kann, wenn es sich bei den bekannt gewordenen Tatsachen um Straftaten (Gewalt in der Familie, sexuelle Gewalt gegen Angehörige etc.) handelt. Die Mediatorin/Der Mediator würde so zur Mitwisserin/zum Mitwisser eines vielleicht noch andauernden deliktischen Handelns gemacht und wäre bei einer Aufdeckung auch noch von einer Privatanklage nach § 301 Abs. 1 StGB bedroht.

Zur Vermeidung solcher sicher unerwünschten Auswirkungen bzw. auch von Rechtsunsicherheit bei MediatorInnen wäre jedenfalls klarzustellen, wie weit die Verschwiegenheit gehen soll. Eine absolute Verschwiegenheitspflicht unter strafrechtlicher Sanktionsdrohung, die nicht einmal im Psychologen- und Psychotherapiegesetz vorgesehen ist, ist jedenfalls abzulehnen.

Inkrafttreten

Es erscheint nicht stichhaltig, dass – wie in den Erläuterungen ausgeführt – die Praxis bis 3. 12. 1999 Zeit braucht, um sich mit den Neuregelungen vertraut zu machen und sich mit Informationen über die örtlichen Beratungs- und Hilfsangebote zu versorgen. Das müsste auch in einer wesentlich kürzeren Zeitspanne erreicht werden können, weshalb ein Inkrafttreten bereits zum 1. 7. 1999 möglich sein müsste (im Ministerialentwurf vom Sommer 1998 war mit dem 1. 1. 1999 noch eine wesentlich kürzere „Gewöhnungsfrist“ als angemessen angesehen worden).

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Regierungsvorlage nicht den Vorschriften über die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann noch jenen über die Anwendung der Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung entspricht.

Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption; Regierungsvorlage.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft sieht die Einräumung einer Frist von nicht einmal 48 Stunden für die Durchsicht eines Konvoluts von mehr als 200 Seiten und die Abgabe einer Stellungnahme dazu als eine Vorgabe an, die eine ordnungsgemäße Behandlung der Materie jedenfalls nicht zulässt.

Die nun vom zuständigen Bundesministerium an den Tag gelegte Eile verwundert umso mehr, als Österreich fünf Jahre lang keinen Anlass zur Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens gesehen hat. Dieses Versäumnis hat sich zum Schaden des Wohls zahlreicher Kinder und adoptionswilliger Familien ausgewirkt, wie auch dem beiliegenden Artikel aus der jüngsten Ausgabe von „Eltern für Kinder“ zu entnehmen ist. Die darin angesprochene Problematik soll nun scheinbar perpetuiert werden, da entgegen dem dringenden Wunsch etwa der rumänischen Behörden Österreich nicht wie in Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehen eine Zentrale Behörde zur Wahrnehmung der sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Aufgaben bestimmen will, sondern alle neun Landesregierungen zu Zentralen Behörden machen will (siehe „Erklärung“), ohne dass dafür ein zwingender Grund bestünde (die Größe des Staatsgebietes und das enorme internationale „Adoptionsaufkommen“ in den einzelnen Bundesländern können es wohl nicht sein...).

Es ist für die Kinder- und Jugendanwaltschaft nicht nachvollziehbar, warum nicht aus Gründen der wesentlich höheren Effizienz eine zentrale Stelle bestimmt wird, die sich auch der Hilfe einer in Artikel 9 ff genannten Organisation wie etwa des „Vereins Initiative Pflegefamilie“ bedienen könnte, deren MitarbeiterInnen aus langjähriger Tätigkeit höchst qualifiziert wären (siehe dazu auch die beiliegende Korrespondenz zwischen Herrn Landeshauptmann Dr. Schausberger und Frau Dr. Lutter). Im Übrigen würde ein solches Vergehen wohl auch am ehesten der Forderung des Artikels 35 gerecht, wonach die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in Adoptionsverfahren mit der gebotenen Eile handeln sollen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es nicht angeht, dass nach jahrelangen Versäumnissen nun schon sattem bekannte Probleme wieder nicht einer raschen Lösung im Interesse des Kindeswohls, welches wohl absolut vorrangig sein sollte, zugeführt werden wollen.

Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

ad § 16 Abs. 2: Es ist zu begrüßen, dass Pflegeeltern auch über eine fachliche Eignung verfügen sollen, die durch eine Ausbildung erworben werden soll. Es wäre jedoch im Interesse der Pflegekinder mehr als wünschenswert, dass Kriterien der fachlichen Eignung, Ausbildungsinhalte und deren Stundenumfang etc. länderübergreifend bundesweit einheitlich geregelt werden. Als Grundlage dafür sollten im Jugendwohlfahrtsgesetz 1998 jedenfalls Mindeststandards festgesetzt werden.

ad § 16 Abs. 2: Es ist nicht nachvollziehbar, was unter „das noch nicht zehnjährige Kind (ist) tunlichst in geeigneter Weise zu hören“ zu verstehen ist, da wohl auch nur ein persönliches Gespräch (wie bei den mindestens zehnjährigen Kindern) eine geeignete Form der Erkundung der Meinung des Kindes darstellt. Abgesehen davon steht der zweite Satz dieses Absatzes nicht im Einklang mit Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, wonach Kinder ohne Altersbeschränkung in solchen Verfahren ihre Meinung äußern können, die auch angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen ist. Diese Kriterien erfüllt eine bloße Anhörung, die auch bei jüngeren Kindern nicht zwingend ist, jedenfalls nicht. Der zweite Satz des Absatzes 2 ist sohin in Umsetzung der von Österreich ratifizierten Charta neu zu fassen.

ad § 21 a Abs. 2: Es gilt das bereits zu § 16 Abs. 2 Ausgeführte.

ad § 31 Abs. 4: Prinzipiell wird diese Neuregelung begrüßt. Im Hinblick auf eine (auch in den Erläuterungen zum Entwurf angesprochene) zu erwartende Novellierung, nach der künftig die Volljährigkeit bereits mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintreten soll, erscheint allerdings das offensichtlich noch an der derzeitigen Regelung (siehe etwa § 173 Abs. 3 ABGB in der derzeit geltenden Fassung) orientierte Höchstalter für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung als zu hoch gegriffen. Eine Begrenzung mit der Vollendung des 20. Lebensjahres wäre wohl ausreichend, zumal danach (auch schon jetzt bestehende) Angebote für Erwachsene genutzt werden können.

ad § 37 Abs. 2: Zur Vermeidung oder Beseitigung von Gefährdungen für das Kindeswohl ist die Weitergabe von Informationen an und die Kooperation mit dem Jugendwohlfahrtsträger in der Praxis oft dringend erforderlich. Eine bloße Berechtigung für PsychotherapeutInnen, PsychologInnen u. a. erscheint jedoch im Hinblick auf den „apodiktischen“ Wortlaut der in den Erläuterungen angesprochenen Gesetze zu wenig. Vielmehr wären diese Personengruppen im Hinblick auf die genannten massiven bestehenden oder drohenden Gefahren für das Kindeswohl zur Information zu verpflichten, da sonst die berufsrechtlichen Regelungen weiterhin als die „stärkeren“ angesehen werden könnten. Zur völligen Klarstellung wird aber auch eine Neuregelung der genannten Gesetze durch den Bundesgesetzgeber angeregt.

Zielsetzungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Aufgabe der Kinder- und JugendanwältInnen ist es, als Ombudspersonen Einzelnen und Institutionen ihre Verantwortung Kindern und Jugendlichen gegenüber zu vermitteln.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Einrichtung der Stadt Wien hat folgende Hauptziele:

- **Schutz** von Kindern und Jugendlichen vor Ausbeutung, Gewalt und Benachteiligungen durch Erwachsene
- **Unterstützung** bei der **Partizipation** von Kindern und Jugendlichen in ihrem Lebensumfeld
Dies soll durch **Lobbyismus** und **Einzelfallarbeit** erreicht werden. Lobbyismus muss aber auch österreichweit in Kooperation mit den anderen Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs durchgeführt werden.

SOFHI – Soforthilfe Gewalt – Clearingstelle

Die SOFHI ist eine umfassende Unterstützung für sexuell missbrauchte und misshandelte Kinder und Jugendliche und gleichzeitig eine Unterstützung von deren Eltern/Obsorgeberechtigten bei inhaltlichen und finanziellen Belangen.

Ziel der SOFHI ist es, Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch sind und aus finanziell schwachen Familien stammen, die Möglichkeit zu geben:

- Erste Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten in Wien zu erhalten.
Es wird den KlientInnen erste Hilfestellung nach dem traumatischen Erleben bei rechtlichen und therapeutischen Belangen geboten, um den sinnvollsten Weg zur Bewältigung einleiten zu können.

- AnwältInnen bei Gerichtsverfahren kostenlos in Anspruch zu nehmen.
Wir überprüfen die Sachlage und bei Zusage soll binnen zwei Wochen die Übernahme der Vertretung vor Gericht durch die Wiener Rechtsanwaltskammer erfolgen.
Bei Ablehnung durch die Rechtsanwaltskammer besteht für die Kinder- und Jugendanwaltschaft die Möglichkeit, die rechtliche Vertretung zu übernehmen.
- Therapeutische Hilfe kostenlos in Anspruch zu nehmen. Auch hierbei soll in kürzester Zeit ab Zusage ein/e TherapeutIn gefunden werden. Für diese therapeutische Hilfe nach Gewalterfahrung übernimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien die Kosten.

Wenn Kindern und Jugendlichen Gewalt zugefügt wurde, ist **schnelle und unbürokratische Hilfe** von großer Bedeutung. Die ersten Schritte und Weichenstellungen sind für das Gelingen der körperlichen und seelischen Rehabilitation erwiesenermaßen die wichtigsten.

Faktum ist, dass oft zu Beginn Ratlosigkeit herrscht, und dass rechtliche Vertretung vor Gericht und therapeutische Hilfe viel Geld kosten.

Fehlen jedoch diese Unterstützungen, ist die Zukunft des Kindes oder Jugendlichen unvermeidlich mit enormem Leid verbunden. Daher muss rasch gehandelt werden.

Für die **Finanzierung** stellt die Stadt Wien der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien dafür ein Grundkapital zur Verfügung. Jedoch bedarf er zur Abdeckung der anfallenden Kosten weit mehr an finanzieller Unterstützung. Daher wendet sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien an alle BürgerInnen, Betriebe und andere Organisationen, die mit ihren Spenden zum Gelingen beitragen können. Gleichzeitig werden wir uns durch Benefiz- und Charity-Veranstaltungen bemühen, noch zusätzliche Geldmittel zu erhalten.

Um **erste Informationen** zu erhalten, kontaktieren betroffene Familien/Institutionen die **SOFHI** der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien. In einem ersten Informationsgespräch bei uns beraten wir über sinnvolle Betreuungs- und Interventionsmöglichkeiten, welche Hilfsangebote und spezielle Einrichtungen es in Wien gibt. Auf Wunsch unterstützen wir bei den ersten Kontakten zu Wiener Beratungsstellen. Diese übernehmen dann die längerfristige Betreuung. Ist nach der Anmeldung und dem folgenden Erstgespräch die Notwendigkeit einer **anwältlichen Unterstützung** bei einem Gerichtsverfahren gegeben,

- nimmt **SOFHI** mit der Wiener Rechtsanwaltskammer Kontakt auf
- diese stellt einen Anwalt/eine Anwältin zur Verfügung
- **SOFHI** übernimmt die Vermittlung zwischen Klient und Anwalt/Anwältin im Zeitraum der Gerichtsbesetzung unterstützt und begleitet **SOFHI**.

Ist der Bedarf einer **therapeutischen Hilfe** gegeben und auch der Wunsch des betroffenen Klienten vorhanden, finanziert die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien die ersten zehn Stunden als Soforthilfe.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen werden andere Finanzierungshilfen, wie Opferhilfefonds oder Krankenkasse, geprüft und wenn möglich herangezogen.

Bei diesen Schritten begleitet und unterstützt **SOFHI**.

Die Soforthilfe im Überblick

richtet sich an:

- Kinder und Jugendliche
- Opfer von Gewalt und/oder sexuellen Übergriffen
- Personen und Familien, bei denen die finanziellen Möglichkeiten nicht ausreichen

erhalten:

- alle, die durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien eine Zusage erhalten

wird finanziert durch:

- ein jährliches Grundbudget durch die Stadt Wien
- Refundierungen durch andere Organisationen
- Spendengelder

SOFHI wird vom Sozialpädagogen der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Herrn Peter Wanke, der gleichzeitig Psychotherapeut ist, aufgebaut. Er ist auch für die Koordination und die Beratung zuständig.

Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Seit April 1999 ist die Stelle der Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendanwaltschaft mit Frau DSA Cornelia Stangl neu besetzt. Die Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendanwaltschaft umfasst viele verschiedene Bereiche und Themen:

- Beratung, Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Informationsaustausch und Kooperation mit anderen Einrichtungen sowie Weitervermittlung von KlientInnen
- Beratung bezüglich Scheidung, Obsorge und Besuchsrecht, soweit Kinder und Jugendliche beteiligt sind
- Teilnahme an Helferkonferenzen
- Unterstützung und Beratung von Vereinen und Institutionen

Gerade Fragen von Jugendlichen zur Verselbstständigung und zum Jugendschutzgesetz (ich will von zu Hause ausziehen, was muss ich beachten, oder wie lange darf ich ausbleiben, welche Rechte aber auch Pflichten habe ich), rufen bei Eltern und Jugendlichen Verunsicherung und Ratlosigkeit hervor. Die Sozialarbeit berät und informiert, versucht auch Kontakte zwischen Eltern und Kindern wiederherzustellen und Konfliktpotenziale aufzuzeigen.

Viele junge Menschen, die in der Kinder- und Jugendanwaltschaft anrufen, haben Probleme mit dem Erwachsenwerden. Es verändert sich die ganze Weltanschauung, neue Themen oder Fragen tauchen auf. Sie wollen Antworten oder einfach nur jemanden, der ihnen zuhört. Oft ist es auch der Umstand, dass viele Themen oder Fragen, die Jugendliche interessieren, nicht wahrgenommen werden. Die Sozialarbeit berät, unterstützt und motiviert junge Menschen, ihre Wünsche zu äußern, ihre Rechte kennen zu lernen, Ideen zu entwickeln und sie auch durchzuführen.

Ein weiterer Teil der Beratung sind Obsorge-, Besuchsrechts- und Scheidungsfragen, bei denen Kinder und Jugendliche betroffen sind. Gerade in diesem Bereich ist es wichtig, Verhaltensmuster der Eltern (wo wird das Kind leben etc.) aufzuzeigen und ein Sprachrohr sowie Vertretung für die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu sein. Bei Scheidungen sind meist die Kinder und Jugendlichen die Verlierer, da über sie bestimmt und entschieden wird. Die gängige Rechtsform gibt den Eltern sehr viele Rechte, benachteiligt dadurch aber Kinder und Jugendliche. Ein Erwachsener kann nicht gezwungen werden, das Besuchsrecht auszuüben, ein Kind sehr wohl, wenn keine gravierenden Gründe vorliegen. Die Sozialarbeit muss in diesem Bereich sehr sensibel agieren, da sehr oft Emotionen, Verletzungen oder auch persönliche Kränkungen vorhanden sind. Gerade im Bereich der Obsorge und des Besuchsrechtes sind Probleme vorprogrammiert, da sich meist ein Elternteil als Verlierer sieht. Es werden dann immer wieder neue Anträge beim Gericht gestellt, Kontakt mit sämtlichen Einrichtungen aufgenommen. Auf die Rechte der Kinder wird keine Rücksicht genommen (Eltern wissen, was für das Kind oder den Jugendlichen gut ist, wollen das Besuchsrecht nicht anerkennen oder sind mit der Obsorgeregelung nicht einverstanden). Darum ist es gerade in diesem Bereich wichtig, Kinder und Jugendliche zu stützen, zu stärken und ihre Interessen zu vertreten.

In vielen Fällen wird die Kinder- und Jugendanwaltschaft von KlientInnen, die Probleme mit dem Amt für Jugend und Familie haben, als Vermittlerin angerufen. Es ist die Aufgabe der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dabei im Interesse der Kinder und Jugendlichen einen für alle Seiten akzeptablen Weg zu finden. Leider sind bei einigen dieser Fälle die Fronten bereits derart verhärtet, dass es äußerst mühsam ist, wieder eine gemeinsame Gesprächsbasis zu entwickeln.

Die Vielfalt und Komplexität der Einzelfälle fordert von uns immer wieder ein hohes Potenzial an kreativen Lösungen.

Besonders für Jugendliche ist es sehr schwer, vertrauensvolle AnsprechpartnerInnen zu finden, die auch bereit sind, mit ihnen gemeinsam ihre Anliegen und Interessen (z. B. auch vor Ämtern und Gericht) durchzusetzen.

So sehr die Kinder- und Jugendanwaltschaft auch bemüht ist, in Konflikten gütliche Lösungen für alle Beteiligten zu finden, so bleiben letztlich für uns immer die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund.

Schlussbemerkung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien hat im Berichtszeitraum einen wesentlichen Veränderungsschub erhalten. Neben den personellen Veränderungen hat sich auch das Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendanwaltschaft wesentlich erweitert und ist nun zur zentralen Anlaufstelle von misshandelten und missbrauchten Kindern und Jugendlichen im Sinne des Opferschutzes geworden. Die Etablierung der Soforthilfe innerhalb der Kinder- und Jugendanwaltschaft war dafür entscheidend.